

**Art. 5.** La présente loi entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur belge*, à l'exception de l'article 3 qui produit ses effets le 1 septembre 2006.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par le *Moniteur belge*.

Donné à Bruxelles, le 1<sup>er</sup> juillet 2006.

ALBERT

Par le Roi :

La Vice-Première Ministre et Ministre de la Justice,

Mme L. ONKELINX

Le Ministre de l'Energie,

M. VERWILGHEN

Scellé du Sceau de l'Etat :

La Ministre de la Justice,

Mme L. ONKELINX

Notes

(1) *Session ordinaire 2005-2006.*

Chambre des représentants :

*Documents parlementaires.* — Projet de loi, n° 51-2320/1. — Amendement, n° 51-2320/2. — Rapport de la Commission, n° 51-2320/3. — Texte adopté par la Commission, n° 51-2320/4. — Texte adopté en séance plénière et transmis au Sénat, n° 51-2320/5.

*Annales parlementaires.* — Discussion et adoption. Séance du 11 mai 2006.

Sénat :

*Documents parlementaires.* — Projet transmis par la Chambre des représentants, n° 3-1709/1. — Rapport de la Commission, n° 3-1709/2. Texte adopté en séance plénière et soumis à la sanction royale, n° 3-1709/3.

*Annales parlementaires.* — Discussion et adoption. Séance du 1<sup>er</sup> juin 2006.

**Art. 5.** Deze wet treedt in werking op de dag van haar publicatie in het *Belgisch Staatsblad*, met uitzondering van artikel 3 dat in werking treedt op 1 september 2006.

Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's Lands zegel zal worden bekleed en door het *Belgisch Staatsblad* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Brussel, 1 juli 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Vice-Eerste Minister en Minister van Justitie,

Mevr. L. ONKELINX

De Minister van Energie,

M. VERWILGHEN

Met 's Lands zegel gezegeld :

De Minister van Justitie,

Mevr. L. ONKELINX

Nota

(1) *Gewone zitting 2005 -2006.*

Kamer van volksvertegenwoordigers.

*Parlementaire stukken.* — Wetsontwerp, nr. 51-2320/1 - Amendement, nr. 51-2320/2. — Verslag van de Commissie, nr. 51-2320/3. — Tekst aangenomen door de Commissie, nr. 51-2320/4. — Tekst aangenomen in de plenaire vergadering en overgezonden aan de Senaat, nr. 51-2320/5.

*Parlementaire Handelingen.* — Bespreking en aanneming. Vergadering van 11 mei 2006.

Senaat.

*Parlementaire stukken.* — Ontwerp overgezonden door de Kamer van volksvertegenwoordigers, nr. 3-1709/1. — Verslag van de Commissie, nr. 3-1709/2. — Tekst aangenomen in de plenaire vergadering en aan Koning ter bekrachtiging voorgelegd, nr. 3-1709/3.

*Parlementaire Handelingen.* — Bespreking en aanneming. Vergadering van 1 juni 2006.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 147

[C - 2006/00912]

**29 DECEMBRE 1992.** — Arrêté royal n° 1 relatif aux mesures tendant à assurer le paiement de la taxe sur la valeur ajoutée. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la version coordonnée officielle en langue allemande de l'arrêté royal n° 1 du 29 décembre 1992 relatif aux mesures tendant à assurer le paiement de la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 31 décembre 1992), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 27 janvier 1994 modifiant les arrêtés royaux n°s 1, 23 et 50 relatifs à la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 12 février 1994);
- l'arrêté royal du 30 mars 1994 modifiant l'arrêté royal n° 1 du 29 décembre 1992 relatif aux mesures tendant à assurer le paiement de la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 31 mars 1994);
- l'arrêté royal du 22 novembre 1994 modifiant les arrêtés royaux n°s 1, 2, 3, 4, 8, 18, 24, 31, 46, 48 et 50 relatifs à la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> décembre 1994);
- l'arrêté royal du 5 décembre 1994 modifiant l'arrêté royal n° 1 du 29 décembre 1992 relatif aux mesures tendant à assurer le paiement de la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 9 décembre 1994);
- l'arrêté royal du 23 décembre 1994 modifiant l'arrêté royal n° 1 du 29 décembre 1992 relatif aux mesures tendant à assurer le paiement de la taxe sur la valeur ajoutée et l'arrêté royal n° 3 du 10 décembre 1969 relatif aux déductions pour l'application de la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 30 décembre 1994);

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 147

[C - 2006/00912]

**29 DECEMBER 1992.** — Koninklijk besluit nr. 1 met betrekking tot de regeling voor de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de officiële gecoördineerde Duitse versie van het koninklijk besluit nr. 1 van 29 december 1992 met betrekking tot de regeling voor de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 1992), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 27 januari 1994 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 23 en 50 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 12 februari 1994);
- het koninklijk besluit van 30 maart 1994 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 1 van 29 december 1992 met betrekking tot de regeling voor de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 31 maart 1994);
- het koninklijk besluit van 22 november 1994 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 2, 3, 4, 8, 18, 24, 31, 46, 48 en 50 inzake belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 1 december 1994);
- het koninklijk besluit van 5 december 1994 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 1 van 29 december 1992 met betrekking tot de regeling voor de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 9 december 1994);
- het koninklijk besluit van 23 december 1994 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 1 van 29 december 1992 met betrekking tot de regeling voor de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde en het koninklijk besluit nr. 3 van 10 december 1969 met betrekking tot de aftrekregeling voor de toepassing van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 1994);

- l'arrêté royal du 9 novembre 1995 modifiant l'arrêté royal n° 1 du 29 décembre 1992 relatif aux mesures tendant à assurer le paiement de la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 29 novembre 1995);
- l'arrêté royal du 25 février 1996 modifiant les arrêtés royaux n°s 1, 3, 4, 7, 18, 31, 41, 44, 48 et 50, en matière de taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 5 mars 1996);
- l'arrêté royal du 26 novembre 1998 modifiant les arrêtés royaux n°s 1, 8, 23, 24, 41, 42, 44 et 50 en matière de taxe sur la valeur ajoutée et l'arrêté royal du 31 mars 1936 portant règlement général des droits de succession (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> décembre 1998);
- l'arrêté royal du 16 décembre 1998 modifiant l'arrêté royal n° 1 du 29 décembre 1992 relatif aux mesures tendant à assurer le paiement de la taxe sur la valeur ajoutée et l'arrêté royal n° 50 du 29 décembre 1992 réglant les modalités d'application de l'article 53sexies, § 1<sup>er</sup>, du Code de la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 24 décembre 1998);
- l'arrêté royal du 30 décembre 1999 modifiant l'arrêté royal n° 1 du 29 décembre 1992 relatif aux mesures tendant à assurer le paiement de la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 31 décembre 1999);
- l'arrêté royal du 20 juillet 2000 portant introduction de l'euro dans les arrêtés royaux qui relèvent du Ministère des Finances et en exécution de la loi du 30 octobre 1998 relative à l'euro (*Moniteur belge* du 30 août 2000);
- l'arrêté royal du 21 juin 2001 modifiant l'arrêté royal n° 1 du 29 décembre 1992 relatif aux mesures tendant à assurer le paiement de la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 28 juin 2001);
- l'arrêté royal du 13 juillet 2001 portant introduction de l'euro dans les arrêtés royaux qui relèvent du Ministère des Finances et en exécution de la loi du 30 octobre 1998 relative à l'euro (*Moniteur belge* du 11 août 2001);
- l'arrêté royal du 5 septembre 2001 modifiant les arrêtés royaux n°s 1, 2, 3, 23 et 50 relatifs à la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 18 septembre 2001);
- l'arrêté royal du 19 décembre 2001 modifiant l'arrêté royal n° 1 du 29 décembre 1992 relatif aux mesures tendant à assurer le paiement de la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 29 décembre 2001);
- l'arrêté royal du 6 février 2002 modifiant l'arrêté royal n° 1 du 29 décembre 1992 relatif aux mesures tendant à assurer le paiement de la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 15 février 2002);
- l'arrêté royal du 2 avril 2002 modifiant les arrêtés royaux n°s 1, 3, 7, 10, 23 et 50 relatifs à la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 16 avril 2002);
- l'arrêté royal du 26 juin 2002 modifiant l'arrêté royal n° 1 du 29 décembre 1992 relatif aux mesures tendant à assurer le paiement de la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 2 juillet 2002);
- l'arrêté royal du 15 juillet 2003 modifiant les arrêtés royaux n°s 1, 4, 24 et 42 relatifs à la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 8 août 2003);
- l'arrêté royal du 16 février 2004 modifiant l'arrêté royal n° 1 du 29 décembre 1992 relatif aux mesures tendant à assurer le paiement de la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 27 février 2004);
- l'arrêté royal du 23 août 2004 modifiant les arrêtés royaux n°s 1 et 2 relatifs à la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 31 août 2004).
- het koninklijk besluit van 9 november 1995 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 1 van 29 december 1992 met betrekking tot de regeling voor de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 29 november 1995);
- het koninklijk besluit van 25 februari 1996 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 3, 4, 7, 18, 31, 41, 44, 48 en 50, inzake belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 5 maart 1996);
- het koninklijk besluit van 26 november 1998 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 8, 23, 24, 41, 42, 44 en 50 inzake belasting over de toegevoegde waarde en het koninklijk besluit van 31 maart 1936 houdende algemeen reglement van de successierechten (*Belgisch Staatsblad* van 1 december 1998);
- het koninklijk besluit van 16 december 1998 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 1 van 29 december 1992 met betrekking tot de regeling voor de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde en het koninklijk besluit nr. 50 van 29 december 1992 tot regeling van de toepassingsmodaliteiten van artikel 53sexies, § 1, van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 24 december 1998);
- het koninklijk besluit van 30 december 1999 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 1 van 29 december 1992 met betrekking tot de regeling voor de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 1999);
- het koninklijk besluit van 20 juli 2000 tot invoering van de euro in de koninklijke besluiten die ressorteren onder het Ministerie van Financiën en tot uitvoering van de wet van 30 oktober 1998 betreffende de euro (*Belgisch Staatsblad* van 30 augustus 2000);
- het koninklijk besluit van 21 juni 2001 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 1 van 29 december 1992 met betrekking tot de regeling voor de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 28 juni 2001);
- het koninklijk besluit van 13 juli 2001 tot invoering van de euro in de koninklijke besluiten die ressorteren onder het Ministerie van Financiën en tot uitvoering van de wet van 30 oktober 1998 betreffende de euro (*Belgisch Staatsblad* van 11 augustus 2001);
- het koninklijk besluit van 5 september 2001 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 2, 3, 23 en 50 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 18 september 2001);
- het koninklijk besluit van 19 december 2001 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 1 van 29 december 1992 met betrekking tot de regeling voor de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2001);
- het koninklijk besluit van 6 februari 2002 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 1 van 29 december 1992 met betrekking tot de regeling voor de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 15 februari 2002);
- het koninklijk besluit van 2 april 2002 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 3, 7, 10, 23 en 50 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 16 april 2002);
- het koninklijk besluit van 26 juni 2002 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 1 van 29 december 1992 met betrekking tot de regeling voor de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 2 juli 2002);
- het koninklijk besluit van 15 juli 2003 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 4, 24 en 42 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 8 augustus 2003);
- het koninklijk besluit van 16 februari 2004 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 1 van 29 december 1992 met betrekking tot de regeling voor de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 27 februari 2004);
- het koninklijk besluit van 23 augustus 2004 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1 en 2 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 31 augustus 2004).

Cette version coordonnée officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

Deze officiële gecoördineerde Duitse versie is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 147

[C — 2006/00912]

**29. DEZEMBER 1992 — Königlicher Erlass Nr. 1 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text bildet die inoffizielle koordinierte deutsche Fassung des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 27. Januar 1994 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 23 und 50 über die Mehrwertsteuer,
- den Königlichen Erlass vom 30. März 1994 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer,
- den Königlichen Erlass vom 22. November 1994 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 2, 3, 4, 8, 18, 24, 31, 46, 48 und 50 über die Mehrwertsteuer,
- den Königlichen Erlass vom 5. Dezember 1994 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer,
- den Königlichen Erlass vom 23. Dezember 1994 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer und des Königlichen Erlasses Nr. 3 vom 10. Dezember 1969 über Vorsteuerabzüge für die Anwendung der Mehrwertsteuer,
- den Königlichen Erlass vom 9. November 1995 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer,
- den Königlichen Erlass vom 25. Februar 1996 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 3, 4, 7, 18, 31, 41, 44, 48 und 50 über die Mehrwertsteuer,
- den Königlichen Erlass vom 26. November 1998 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 8, 23, 24, 41, 42, 44 und 50 über die Mehrwertsteuer und des Königlichen Erlasses vom 31. März 1936 zur allgemeinen Regelung der Erbschaftssteuer,
- den Königlichen Erlass vom 16. Dezember 1998 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer und des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 29. Dezember 1992 zur Regelung der Modalitäten für die Anwendung von Artikel 53sexies § 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches,
- den Königlichen Erlass vom 30. Dezember 1999 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer,
- den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000 zur Einführung des Euro in die Königlichen Erlasse, für die das Ministerium der Finanzen zuständig ist, und zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Oktober 1998 über den Euro,
- den Königlichen Erlass vom 21. Juni 2001 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer,
- den Königlichen Erlass vom 13. Juli 2001 zur Einführung des Euro in die Königlichen Erlasse, für die das Ministerium der Finanzen zuständig ist, und zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Oktober 1998 über den Euro,
- den Königlichen Erlass vom 5. September 2001 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 2, 3, 23 und 50 über die Mehrwertsteuer,
- den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2001 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer,
- den Königlichen Erlass vom 6. Februar 2002 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer,
- den Königlichen Erlass vom 2. April 2002 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 3, 7, 10, 23 und 50 über die Mehrwertsteuer,
- den Königlichen Erlass vom 26. Juni 2002 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer,
- den Königlichen Erlass vom 15. Juli 2003 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 4, 24 und 42 über die Mehrwertsteuer,
- den Königlichen Erlass vom 16. Februar 2004 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer,
- den Königlichen Erlass vom 23. August 2004 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1 und 2 über die Mehrwertsteuer.

Diese inoffizielle koordinierte deutsche Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmédy erstellt worden.

**29. DEZEMBER 1992 — Königlicher Erlass Nr. 1 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer**

KAPITEL I — *Auszustellende oder zu erstellende Rechnungen und Dokumente*

**Artikel 1 - § 1** - [Steuerpflichtige, die nachstehend erwähnte Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen für natürliche Personen bewirken, die sie für private Zwecke bestimmen, sind verpflichtet eine Rechnung auszustellen, wenn diese Umsätze gemäß den Artikeln 15 und 21 des Gesetzbuches in Belgien erfolgen oder wenn vor dem Umsatz der Steueranspruch in Anwendung der Artikel 17 § 1 und 22 § 2 des Gesetzbuches über den gesamten Preis beziehungsweise einen Teil des Preises des Umsatzes entsteht:

1. Lieferungen von:
  - neuen oder gebrauchten motorbetriebenen Landfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt, die zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt sind, und ihren Anhängern, einschließlich Kombiwagen und Wohnwagen,
  - Yachten und Sportbooten,
  - Flugzeugen, Wasserflugzeugen, Hubschraubern, Segelflugzeugen, Freiballons oder Luftschiffen und anderen entsprechenden Luftfahrzeugen mit oder ohne Motor ungeachtet dessen, ob sie schwerer oder leichter als Luft sind,
2. Lieferungen von Gebäuden und Begründung, Abtretung und Rückabtretung dinglicher Rechte, die nicht gemäß Artikel 44 § 3 Nr. 1 des Gesetzbuches steuerfrei sind,
3. in Artikel 20 § 2 des vorliegenden Erlasses erwähnte Leistungen,
4. Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen, die zur Errichtung eines neuen Gebäudes wie in Artikel 64 § 4 des Gesetzbuches erwähnt bestimmt sind,
5. Ratenverkauf und Mietkauf,
6. Lieferungen von Gütern, die aufgrund ihrer Art, der Weise, wie sie angeboten werden, der verkauften Mengen oder der angewandten Preise offensichtlich zu einer wirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind, und Lieferungen von Gütern der gleichen Art wie die, mit denen der Erwerber Handel treibt oder die er normalerweise zur Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt,
7. Lieferungen, die in Einrichtungen oder an Orten erfolgen, die normalerweise nicht für Privatpersonen zugänglich sind,
8. Lieferungen, die von Produktions- oder Großhandelsbetrieben bewirkt werden,
9. Lieferungen von Einzelteilen, Zubehör und Ausrüstung für die in Nr. 1 erwähnten Güter und an diesen Gütern durchgeführte Arbeiten, ausgenommen Waschen, einschließlich der Lieferung von Gütern, die für die Ausführung dieser Arbeiten verwendet werden, wenn der Preis einschließlich Mehrwertsteuer 125 EUR überschreitet,
10. Umzüge oder Möbellagerung und zu diesen Umsätzen gehörende Leistungen,
11. in Artikel 42 § 3 Nr. 1 bis 6 des Gesetzbuches erwähnte Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen,
12. Lieferungen von Anlagegold, das in Artikel 1 § 8 des Gesetzbuches definiert ist, deren Betrag über 2.500 EUR liegt, einschließlich Anlagegold in Form von Zertifikaten über Sammelgold oder einzelverwahrtes Gold und über Goldkonten gehandeltes Gold, insbesondere auch Golddarlehen und Goldswaps, durch die ein Eigentumsrecht an Anlagegold oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Anlagegold begründet wird, und Terminkontrakte und im Freiverkehr getätigte Terminabschlüsse mit Anlagegold, die zur Übertragung eines Eigentumsrechts an Anlagegold oder eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Anlagegold führen.]

**§ 2** - [Rechnungen, die in Artikel 53 § 2 des Gesetzbuches erwähnt sind oder in Anwendung von § 1 ausgestellt werden, können auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Vertragspartners auf elektronischem Weg übermittelt werden.]

[§ 3 - Elektronisch übermittelte Rechnungen werden von der Verwaltung unter der Voraussetzung akzeptiert, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden:

- entweder durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die folgende Anforderungen erfüllt:
  - a) Sie ist ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet.
  - b) Sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners.
  - c) Sie wird mit Mitteln erstellt, die der Unterzeichner unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann.
  - d) Sie ist so mit den Daten, auf die sie sich bezieht, verknüpft, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann,
- oder durch elektronischen Datenaustausch gemäß EDI-Standard, wenn in der Vereinbarung zwischen den Parteien über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Darüber hinaus kann der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter spezifische Anforderungen festlegen, die nicht den in Absatz 1 vorgesehenen Anforderungen entsprechen, wenn die elektronische Übermittlung von Rechnungen für Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen, die in Belgien bewirkt werden, von einem Land ausgeht, das kein Mitgliedstaat der Gemeinschaft ist.]

[§ 4 - Der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter kann akzeptieren, dass die elektronische Übermittlung der Rechnungen auf andere Weise als in § 3 vorgesehen erfolgt, insofern die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden.]

[Art. 1 § 1 ersetzt durch Art. 1 Buchstabe a) des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 2 ersetzt durch Art. 1 Buchstabe b) des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 3 eingefügt durch Art. 1 Buchstabe c) des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 4 eingefügt durch Art. 1 Buchstabe d) des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004)]

**Art. 2** - [...] Steuerpflichtige sind verpflichtet, ein Dokument für Lieferungen von Gütern, die in Artikel 39bis Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzbuches erwähnt sind, zu erstellen.

[Art. 2 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004)]

**Art. 3** - Steuerpflichtige, die einen Umsatz bewirken, der durch Artikel 12 des Gesetzbuches einer Lieferung oder durch Artikel 19 des Gesetzbuches einer Dienstleistung gleichgesetzt wird, sind verpflichtet ein Dokument zu erstellen, das den Umsatz bescheinigt.

**Art. 4** - § 1 - Die [...] Rechnung und das in Artikel 3 erwähnte Dokument müssen spätestens am fünften Werktag des Monats nach dem Monat, in dem gemäß den Artikeln 17 § 1 und 22 § 2 des Gesetzbuches der Steueranspruch über den gesamten Preis beziehungsweise einen Teil des Preises entsteht, ausgestellt werden.

§ 2 - Für Lieferungen von Gütern, die unter den in Artikel 39bis des Gesetzbuches vorgesehenen Bedingungen bewirkt werden, müssen die [...] Rechnung und das in Artikel 2 erwähnte Dokument spätestens am fünften Werktag des Monats nach dem Monat, in dem die Lieferung bewirkt wurde, ausgestellt werden.

[In Abweichung von vorhergehendem Absatz muss die Rechnung in dem in Artikel 53 § 2 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzbuches erwähnten Fall spätestens am fünften Werktag des Monats nach dem Monat, in dem der Preis ganz oder teilweise vereinnahmt wird, ausgestellt werden.]

[Art. 4 § 1 abgeändert durch Art. 3 Buchstabe a) des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 Buchstabe b) des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 3 Buchstabe c) des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004)]

**Art. 5** - § 1 - Die [...] Rechnung und das in Artikel 2 erwähnte Dokument enthalten folgende Angaben:

1. [Datum, an dem sie ausgestellt werden, und fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung dieser Dokumente einmalig vergeben wird und unter der sie im Rechnungsausgangsbuch des Lieferers oder des Dienstleistenden eingetragen sind,]

2. [Name oder Gesellschaftsname des Lieferers der Güter oder des Dienstleistenden, Adresse seines Verwaltungs- oder Gesellschaftssitzes und in Artikel 50 des Gesetzbuches erwähnte Mehrwertsteueridentifikationsnummer,]

[2bis. [wenn der Steuerschuldner der Lieferer der Güter oder der Dienstleistende ist, der nicht in Belgien ansässig ist, und wenn er]:

a) gemäß Artikel 55 § 1 oder § 2 des Gesetzbuches die Zulassung eines Fiskalvertreters in Belgien veranlasst hat, Identität und Adresse dieses Fiskalvertreters und Angabe seiner Eigenschaft,

b) gemäß Artikel 55 § 3 des Gesetzbuches durch eine vorab zugelassene Person vertreten wird, Identität, Adresse und dieser Person zugewiesene Mehrwertsteueridentifikationsnummer und Angabe ihrer Eigenschaft,]

3. [Name oder Gesellschaftsname, Adresse und in Artikel 50 des Gesetzbuches erwähnte Mehrwertsteueridentifikationsnummer des Vertragspartners oder - im Falle von Lieferungen, die in Artikel 39bis Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzbuches erwähnt sind - Name oder Gesellschaftsname, Adresse und Mehrwertsteueridentifikationsnummer, die dem Steuerpflichtigen im Empfangsmitgliedstaat der Güter zugewiesen ist,]

[3bis. [wenn der Steuerschuldner der Vertragspartner ist, der nicht in Belgien ansässig ist, und wenn er]:

a) gemäß Artikel 55 § 1 oder § 2 des Gesetzbuches die Zulassung eines Fiskalvertreters in Belgien veranlasst hat, Identität und Adresse dieses Fiskalvertreters und Angabe seiner Eigenschaft,

b) gemäß Artikel 55 § 3 des Gesetzbuches durch eine vorab zugelassene Person vertreten wird, Identität, Adresse und dieser Person zugewiesene Mehrwertsteueridentifikationsnummer und Angabe ihrer Eigenschaft,]

4. a) für Umsätze erwähnt in Artikel 21 § 3 [Nr. 2 Buchstabe b), 3bis], 3ter, 4bis, 4ter und 8 des Gesetzbuches, Nummer, durch die der Empfänger für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist und unter der die Dienstleistung zu seinen Gunsten erbracht wurde,

b) für Umsätze erwähnt in Artikel 39bis Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzbuches, Nummer, durch die der Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist,

c) im Falle der Anwendung der in Artikel 25ter § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzbuches vorgesehenen Bestimmung, [Verweis auf die Anwendung dieser Bestimmung], Nummer, durch die der Steuerpflichtige für Zwecke der Mehrwertsteuer in einem anderen Mitgliedstaat erfasst ist und unter der er den innergemeinschaftlichen Erwerb und die anschließende Lieferung der Güter bewirkt hat, und Nummer, durch die der Empfänger der Lieferung gemäß Artikel 50 § 1 des Gesetzbuches für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist,

5. [Datum, an dem der Steuertatbestand der Lieferung der Güter oder der Dienstleistung eintritt, oder Datum, an dem der Preis ganz oder teilweise vereinnahmt wird, sofern dieses Datum feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,]

6. Angaben, die notwendig sind, um den Umsatz und den Satz der geschuldeten Steuer zu bestimmen, insbesondere gebräuchliche Bezeichnung der gelieferten Güter und der erbrachten Dienstleistungen, Menge und Gegenstand der Dienstleistungen,

7. in Artikel 8bis § 2 des Gesetzbuches erwähnte Angaben für Lieferungen neuer Fahrzeuge und Marke, Modell, Jahreszahl, Hubraum, Motorleistung, Karosseriemodell und Fahrgestellnummer für die Lieferung neuer oder gebrauchter Personenkraftwagen oder Kombiwagen, Datum der Erstinbetriebnahme für gebrauchte Personenkraftwagen und gebrauchte Kombiwagen und Angabe des Nummernschildes des Fahrzeugs [für an Motorfahrzeugen durchgeführte Arbeiten, ausgenommen Waschen],

8. [für Steuersätze oder Befreiungen, Besteuerungsgrundlage, Preis je Einheit ohne Steuer und Skonti, Ermäßigungen und Rabatte, sofern sie nicht im Preis je Einheit enthalten sind,]

9. [Sätze der geschuldeten Steuer und Gesamtbetrag der geschuldeten Steuern. Der Gesamtbetrag der geschuldeten Steuern muss in der Landeswährung des Mitgliedstaates ausgedrückt werden, in dem der Ort der Lieferung der Güter oder der Dienstleistung gelegen ist. Wird die Steuer gemäß Artikel 51 § 2 Nr. 1, 2 und 5 [*sic, zu lesen ist: Nr. 2, 3 und 5*] des Gesetzbuches vom Vertragspartner geschuldet, muss an der Stelle der Angabe der Sätze und des Gesamtbetrags der geschuldeten Steuern die Angabe «Vom Vertragspartner zu entrichtende Steuer - Mehrwertsteuergesetzbuch Artikel 51 § 2» oder der Verweis auf die betreffende Bestimmung der Richtlinie oder auf die entsprechende einzelstaatliche Bestimmung angebracht werden,]

[9bis. [...]]

10. [betreffende Bestimmung der Richtlinie oder der entsprechenden einzelstaatlichen Bestimmung, aufgrund deren der Umsatz steuerfrei ist oder aufgrund deren die Steuer nicht angerechnet wird, oder gleichwertige Angabe,]

11. Verweis auf das beziehungsweise die vorherigen Schriftstücke, wenn mehrere Rechnungen oder Dokumente für denselben Umsatz [erstellt werden]. Die Rechnung darf den Vertragspartner nicht mit einem Steuerbetrag belasten, mit dem er vorher bereits belastet worden ist,

12. andere Angaben, die in Ausführung des Mehrwertsteuergesetzbuches oder seiner Ausführungserlasse vorgeschrieben sind.

§ 2 - Das in Artikel 3 erwähnte Dokument enthält folgende Angaben:

1. [fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Dokuments einmalig vergeben wird und unter der es im Rechnungsausgangsbuch eingetragen ist,]

2. Name oder Gesellschaftsname des Steuerpflichtigen, Adresse seines Verwaltungs- oder Gesellschaftssitzes und in Artikel 50 des Gesetzbuches erwähnte Mehrwertsteueridentifikationsnummer,

3. Datum des Umsatzes,

4. in § 1 Nr. 6 und 7 erwähnte Angaben,

5. [pro Satz, Besteuerungsgrundlage und Gesamtbetrag der geschuldeten Steuern.]

[§ 3 - In Fällen von Teillieferungen, bei denen mehrere Rechnungen auf elektronischem Weg an ein und denselben Vertragspartner übersandt werden, ist es zulässig, dass Angaben, die allen Rechnungen gemeinsam sind, nur ein einziges Mal aufgeführt werden, sofern für jede Rechnung die kompletten Angaben zugänglich sind.]

[Art. 5 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 1 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 1 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 4 Nr. 3 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 1 einziger Absatz Nr. 2bis eingefügt durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 2. April 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 16. April 2002); § 1 einziger Absatz Nr. 2bis einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 4 Nr. 4 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 1 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 4 Nr. 5 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 1 einziger Absatz Nr. 3bis eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 2. April 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 16. April 2002); § 1 einziger Absatz Nr. 3bis einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 4 Nr. 6 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 1 einziger Absatz Nr. 4 Buchstabe a) abgeändert durch Art. 2 Buchstabe A des K.E. vom 25. Februar 1996 (Belgisches Staatsblatt vom 5. März 1996); § 1 einziger Absatz Nr. 4 Buchstabe c) abgeändert durch Art. 4 Nr. 7 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 1 einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 4 Nr. 8 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 1 einziger Absatz Nr. 7 abgeändert durch Art. 2 Buchstabe B des K.E. vom 25. Februar 1996 (Belgisches Staatsblatt vom 5. März 1996); § 1 einziger Absatz Nr. 8 ersetzt durch Art. 4 Nr. 9 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 1 einziger Absatz Nr. 9 ersetzt durch Art. 4 Nr. 10 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 1 einziger Absatz Nr. 9bis eingefügt durch Art. 1 Buchstabe C des K.E. vom 26. November 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 1. Dezember 1998) und aufgehoben durch Art. 8 § 3 des K.E. vom 20. Juli 2000 (Belgisches Staatsblatt vom 30. August 2000); § 1 einziger Absatz Nr. 10 ersetzt durch Art. 4 Nr. 11 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 1 einziger Absatz Nr. 11 abgeändert durch Art. 4 Nr. 12 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 2 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 4 Nr. 13 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 2 einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 4 Nr. 15 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 3 eingefügt durch Art. 4 Nr. 16 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004)]

**Art. 6 - § 1 -** [Wird die Rechnung vom Vertragspartner im Namen und für Rechnung des Steuerpflichtigen, der die Lieferung von Gütern oder die Dienstleistung bewirkt, ausgestellt, erstellt er sie unter folgenden Bedingungen:

1. Die Parteien müssen vorher vereinbaren dieses Verfahren anzuwenden; auf Antrag der für die Mehrwertsteuer zuständigen Verwaltung muss das Bestehen einer solchen Vereinbarung von jeder Partei nachgewiesen werden können.

2. Jede Rechnung muss Gegenstand eines expliziten Verfahrens zur Akzeptierung durch den Steuerpflichtigen sein, der die Lieferung von Gütern oder die Dienstleistung bewirkt.

Der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter regelt die Modalitäten für die Anwendung von Absatz 1.]

§ 2 - Im Falle eines öffentlichen Verkaufs von beweglichen Gütern eines steuerpflichtigen Konkursschuldners darf die [...] Rechnung unter folgenden Bedingungen durch ein Dokument ersetzt werden, das auf der Grundlage des Protokolls des öffentlichen Verkaufs vom beurkundenden Notar oder Gerichtsvollzieher erstellt und dem Käufer ausgestellt wird:

1. Das Protokoll und das Dokument enthalten pro zugeteilten Los die in Artikel 5 § 1 erwähnten Angaben, mit Ausnahme der laufenden Nummer im Rechnungsausgangsbuch, und für Lieferungen an Steuerpflichtige, die gemäß Artikel 50 des Gesetzbuches für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst sind, die Mehrwertsteueridentifikationsnummer dieser Steuerpflichtigen. Im Protokoll dürfen diese Angaben jedoch durch ein Bezugszeichen ersetzt werden, das jedem Dokument zugewiesen wird.

2. Ein Duplikat des Dokuments wird dem Konkursverwalter ausgehändigt.

§ 3 - [...]

[Art. 6 § 1 ersetzt durch Art. 5 Buchstabe a) des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 5 Buchstabe b) des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 3 aufgehoben durch Art. 5 Buchstabe c) des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004)]

**Art. 7 - § 1** - Im Falle eines Verkaufs zur Probe, einer Ansichtssendung oder einer Konsignationssendung ist der Steuerpflichtige verpflichtet, dem Empfänger oder Konsignatar bei Übergabe oder Versand der Güter ein Dokument auszustellen, das neben Name und Adresse der am Umsatz beteiligten Parteien eine dem Dokument zugewiesene laufende Nummer, das Datum der Übergabe oder des Versands der Güter, die gebräuchliche Bezeichnung und die Menge der übergebenen oder versandten Güter enthält.

Der in Absatz 1 erwähnte Steuerpflichtige ist ebenfalls verpflichtet, dem Empfänger oder Konsignatar bei Empfang der Güter, die ihm von diesem vollständig oder teilweise zurückgegeben werden, ein Dokument auszustellen. Dieses Dokument enthält die in Absatz 1 erwähnten Angaben mit Ausnahme des Datums der Übergabe oder des Versands der Güter, das durch das Datum des Empfangs der Güter ersetzt wird.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar im Falle eines Verkaufs zur Probe oder einer Ansichtssendung, wenn der Steuerpflichtige das in Artikel 23 des vorliegenden Erlasses erwähnte Register ausfüllen muss, oder im Falle eines Konsignationsverkaufs, wenn der Steuerpflichtige für die Verbringung der Güter in einen anderen Mitgliedstaat im Hinblick auf diesen Verkauf das in Artikel 2 erwähnte Dokument ausstellen muss.

Die Rechnung, die der Steuerpflichtige dem Empfänger oder Konsignatar ausstellen muss, wenn dieser Eigentümer der Güter wird oder wenn diese Güter aufgrund von Artikel 16 § 2 des Gesetzbuches als dem Konsignatar geliefert gelten, muss auf die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Dokumente verweisen.

**§ 2** - Ist der Steuerpflichtige, der Güter zur Probe verkauft oder zur Ansicht oder im Rahmen eines Konsignationsgeschäfts versendet, nicht in Belgien ansässig und unterliegt er nicht der in § 1 vorgesehenen Verpflichtung, ist der Steuerpflichtige, der die Güter empfängt, verpflichtet selbst ein Dokument zu erstellen, das die in § 1 Absatz 1 erwähnten Angaben mit Ausnahme des Versanddatums, das durch das Datum des Empfangs der Güter ersetzt wird, enthält.

Der in Absatz 1 erwähnte Steuerpflichtige, der die Güter empfangen hat, ist ebenfalls verpflichtet, bei der vollständigen oder teilweisen Rückgabe der Güter ein Dokument zu erstellen. Dieses Dokument enthält die in Absatz 1 erwähnten Angaben mit Ausnahme des Datums des Empfangs der Güter, das durch das Datum ihrer Rückgabe ersetzt wird.

Wenn dieser Steuerpflichtige Eigentümer der Güter wird oder wenn die Güter aufgrund von Artikel 16 § 2 des Gesetzbuches als ihm geliefert gelten, bringt er auf der ihm ausgestellten Rechnung einen Verweis auf das erstellte Dokument an.

**Art. 8** - [Für jede ausgestellte Rechnung muss entweder vom Steuerpflichtigen, der die Lieferung der Güter oder die Dienstleistung bewirkt hat, oder im Falle der Anwendung von Artikel 6 vom Vertragspartner ein Duplikat erstellt werden. Dieses Duplikat muss vom Steuerpflichtigen, der die Lieferung der Güter oder die Dienstleistung bewirkt hat, aufbewahrt werden.

Der Steuerpflichtige muss ebenfalls ein Duplikat der in den Artikeln 2 und 7 § 1 erwähnten anderen Dokumente erstellen und aufbewahren.]

*[Art. 8 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004)]*

**Art. 9 - § 1** - [Ein Steuerpflichtiger und eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, die gemäß Artikel 51 § 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 1, 2 und 5 des Gesetzbuches oder gemäß Artikel 20 oder 20bis die Steuer schulden, sind verpflichtet, spätestens am fünften Werktag des Monats nach dem Monat, in dem gemäß den Artikeln 17 § 1, 22 § 2 oder 25septies § 2 Absatz 1 des Gesetzbuches der Steueranspruch entsteht, ein Dokument zu erstellen, wenn sie noch nicht im Besitz der Rechnung in Bezug auf den Umsatz sind.]

**§ 2** - Das in § 1 erwähnte Dokument muss folgende Angaben enthalten:

1. Name oder Gesellschaftsname und Adresse der am Umsatz beteiligten Parteien,
2. in Artikel 50 des Gesetzbuches erwähnte Mehrwertsteueridentifikationsnummer der Person, die das Dokument erstellt,
3. a) für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern, Datum, an dem in Anwendung von Artikel 25septies § 1 des Gesetzbuches der Steuertatbestand eingetreten ist,
- b) [für die in Artikel 51 § 2 Nr. 1, 2 und 5 des Gesetzbuches oder in Artikel 20 oder 20bis erwähnten Umsätze, Datum des Abschlusses des Umsatzes oder, wenn der Steueranspruch in Anwendung von Artikel 17 § 1 Absatz 2 oder Artikel 22 § 2 Absatz 2 des Gesetzbuches entsteht, Datum, an dem die Steuer einforderbar ist,]
4. in Artikel 5 § 1 Nr. 6 erwähnte Angaben,
5. [pro Satz, Besteuerungsgrundlage und Gesamtbetrag der geschuldeten Steuern,]
6. Nummer, unter der das Dokument im Rechnungseingangsbuch oder in dem Buch, das ein Steuerpflichtiger und eine nichtsteuerpflichtige juristische Person gemäß Artikel 14 des vorliegenden Erlasses führen müssen, eingetragen ist.

**§ 3** - Die in § 2 erwähnten Angaben dürfen durch einen Verweis auf den schriftlichen Vertrag ersetzt werden, sofern dieser die notwendigen Angaben enthält.

**§ 4** - [Bei Erhalt der Rechnung sind die in § 1 erwähnten Personen verpflichtet, auf dieser Rechnung einen Verweis auf das in § 2 erwähnte Dokument und auf diesem Dokument einen Verweis auf die Rechnung anzubringen.]

*[Art. 9 § 1 ersetzt durch Art. 7 Nr. 1 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 2 einziger Absatz Nr. 3 Buchstabe b) ersetzt durch Art. 7 Nr. 2 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 2 einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 7 Nr. 3 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 4 ersetzt durch Art. 7 Nr. 4 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004)]*

**Art. 10 - § 1** - [Ein Steuerpflichtiger, der Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen bewirkt, die nicht aufgrund von Artikel 44 des Gesetzbuches steuerfrei sind und die kein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, ist verpflichtet, am Tag des Umsatzes selbst ein Dokument in zweifacher Ausfertigung zu erstellen für die für seine wirtschaftliche Tätigkeit bestimmten Güter und Dienstleistungen, die ihm entgeltlich oder unentgeltlich von einem Nichtsteuerpflichtigen oder einem Steuerpflichtigen, der nicht zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet ist, geliefert beziehungsweise erbracht werden.]

Dieses Dokument enthält folgende Angaben:

1. Nummer, unter der das Dokument im Rechnungseingangsbuch des Steuerpflichtigen eingetragen ist,
2. Name oder Gesellschaftsname und Adresse der am Umsatz beteiligten Parteien,
3. Mehrwertsteueridentifikationsnummer, die [ihm] gemäß Artikel 50 des Gesetzbuches zugewiesen worden ist,
4. Datum des Umsatzes,
5. zur Bestimmung des Umsatzes notwendige Angaben,
6. gegebenenfalls Preis.

[Dieses Dokument wird von beiden Parteien unter Vermerk ihres Einverständnisses unterzeichnet, wobei die Eigenschaft der Unterzeichner angegeben wird; ein Exemplar dieses Dokuments wird dem Lieferer der Güter oder dem Dienstleistenden ausgehändigt.]

§ 2 - Der betreffende Steuerpflichtige ist von der Erstellung des in § 1 erwähnten Dokuments befreit, wenn sein Vertragspartner ihm ein Dokument ausstellt.

Gegebenenfalls ergänzt der Steuerpflichtige dieses Dokument durch die in § 1 Absatz 2 erwähnten Angaben.

[Art. 10 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 8 Nr. 1 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 1 Abs. 2 Nr. 3 abgeändert durch Art. 8 Nr. 2 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 1 Buchstabe b) des K.E. vom 22. November 1994 (Belgisches Staatsblatt vom 1. Dezember 1994)]

**Art. 11** - In Artikel 11 des Gesetzbuches erwähnte Abtretungen eines Gesamtvermögens oder eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit und in Artikel 18 § 3 des Gesetzbuches erwähnte Leistungen müssen durch ein Dokument festgestellt werden, das von den an der Abtretung beteiligten Parteien erstellt wird und von dem jede Partei ein Exemplar erhält.

Dieses Dokument muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Abtretung oder der Leistungen,
2. Name oder Gesellschaftsname und Adresse der beteiligten Parteien und gegebenenfalls ihre in Artikel 50 des Gesetzbuches erwähnte Mehrwertsteueridentifikationsnummer,
3. ausführliche Beschreibung des Gegenstands der Abtretung oder der Leistung,
4. Preis.

**Art. 12** - § 1 - [Ein Berichtigungsdokument im Sinne von Artikel 53 § 2 Absatz 3 des Gesetzbuches muss ausgestellt werden, wenn die Rechnung oder eines der in den Artikeln 2, 6, 7 § 1 und 10 erwähnten Dokumente nach Ausstellung berichtigt werden muss.]

§ 2 - Steuerpflichtige und nichtsteuerpflichtige juristische Personen sind verpflichtet ein Berichtigungsdokument zu erstellen, wenn eines der in den Artikeln 3, 9, 10 und 11 erwähnten Dokumente nach seiner Eintragung in die in Artikel 14 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Bücher berichtigt werden muss. Ein Steuerpflichtiger muss dieselbe Verpflichtung erfüllen, wenn ein in Artikel 7 § 2 erwähntes Dokument berichtigt werden muss.

§ 3 - [In den Paragraphen 1 und 2 erwähnte Berichtigungsdokumente enthalten einen Verweis auf die zu berichtigende Rechnung beziehungsweise das zu berichtigende Dokument. Der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter regelt die Weise, wie Berichtigungsdokumente erstellt werden müssen.]

§ 4 - Steuerpflichtige müssen jedes Mal, wenn berichtigte Dokumente [in den Artikeln 8 und 10] erwähnt werden, ein Duplikat der in § 1 erwähnten Dokumente erstellen.

[§ 5 - In Bezug auf die Anwendung von Artikel 10 müssen das Dokument und sein Duplikat von beiden Parteien unter Vermerk ihres Einverständnisses unterzeichnet werden, wobei die Eigenschaft der Unterzeichner angegeben wird.]

[Art. 12 § 1 ersetzt durch Art. 9 Nr. 1 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 3 ersetzt durch Art. 9 Nr. 2 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 4 abgeändert durch Art. 2 Buchstabe b) des K.E. vom 22. November 1994 (Belgisches Staatsblatt vom 1. Dezember 1994); § 5 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe c) des K.E. vom 22. November 1994 (Belgisches Staatsblatt vom 1. Dezember 1994)]

**Art. 13** - [In folgenden Fällen kann der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter unter den von ihm festgelegten Bedingungen Abweichungen von Angaben vorsehen, die normalerweise auf Rechnungen für Lieferungen von Gütern oder Dienstleistungen, die gemäß den Artikeln 15 und 21 des Gesetzbuches in Belgien erfolgen, stehen müssen:

- wenn der Rechnungsbetrag geringfügig ist,
- wenn die Einhaltung aller vorgesehenen Verpflichtungen sich aufgrund der Handels- oder Verwaltungspraktiken im betreffenden Wirtschaftsbereich oder aufgrund der technischen Bedingungen der Ausstellung dieser Rechnungen schwierig gestaltet.]

[Diese Rechnungen müssen auf jeden Fall folgende Angaben enthalten:

- Ausstellungsdatum,
- Identifizierung des Steuerpflichtigen,
- Identifizierung der Art der gelieferten Güter oder der erbrachten Dienstleistungen,
- Betrag der geschuldeten Steuer oder Angaben zu dessen Berechnung.]

[Absatz 1 darf nicht auf die in den Artikeln 15 § 2 Absatz 2 Nr. 2 und §§ 4 und 5, 25ter und 39bis des Gesetzbuches erwähnten Umsätze angewandt werden.

Der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter kann unter den von ihm festgelegten Bedingungen ebenfalls Abweichungen von Angaben vorsehen, die normalerweise auf den in den Artikeln 5 bis 10 und 12 erwähnten Dokumenten stehen müssen, ohne dass diese Erleichterungen die Kontrolle über die Anwendung der Steuer behindern dürfen.]

[Art. 13 Abs. 1 ersetzt durch Art. 10 Nr. 1 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); Abs. 2 ersetzt durch Art. 10 Nr. 2 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 10 Nr. 3 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004)]



## KAPITEL II - Buchhaltung

**Art. 14 - § 1** - Steuerpflichtige müssen eine dem Umfang ihrer Tätigkeiten angepasste Buchhaltung führen, um Anwendung und Kontrolle der Mehrwertsteuer zu ermöglichen.

§ 2 - Die Buchhaltung der Steuerpflichtigen mit Ausnahme der Steuerpflichtigen, die ausschließlich in Artikel 8bis des Gesetzbuches erwähnte Umsätze bewirken, umfasst insbesondere folgende Bücher:

1. ein Rechnungseingangsbuch, in das sie Rechnungen und Dokumente in Bezug auf ihre wirtschaftliche Tätigkeit eintragen, die sich auf folgende Umsätze beziehen:

- Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen,
- Einfuhren,
- innergemeinschaftliche Erwerbe von Gütern,
- in den Artikeln 12 § 1 Nr. 3 und 4, 19 § 2 Nr. 1 und § 3 und 25<sup>quater</sup> des Gesetzbuches erwähnte Umsätze,
- in Artikel 11 des Gesetzbuches erwähnte Abtretungen und in Artikel 18 § 3 des Gesetzbuches erwähnte Umsätze, die zu ihren Gunsten bewirkt wurden,
- in Artikel 10 erwähnte Umsätze,

2. ein Rechnungsausgangsbuch, in das sie Rechnungen und Dokumente erwähnt [in den Artikeln 2,] 3, 6 und 11 und diesbezügliche Berichtigungsdokumente eintragen,

3. [pro Betriebsitz ein Journal, in das sie Einnahmen in Bezug auf Umsätze eintragen, [für die sie nicht zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet sind und keine Rechnung ausgestellt haben].

Das Einnahmenjournal in Bezug auf die im Betriebsitz bewirkten Umsätze und die in Artikel 15 § 2 erwähnten diesbezüglichen Rechtfertigungsbelege, gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 22 erwähnten Duplikate der Notas oder Quittungen, müssen sich bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat des Abschlusses dieses Einnahmenjournals in diesem Betriebsitz befinden.

Steuerpflichtige mit mehreren Betriebsitzen müssen außerdem ein zusammenfassendes Buch führen, in das sie am Ende jedes Erklärungszeitraums pro Satz den Gesamtbetrag der Einnahmen dieses Zeitraums eintragen, die in den verschiedenen Einnahmenjournals eingetragen sind.]

§ 3 - In Abweichung von § 2 Nr. 3 sind Steuerpflichtige, auf die die durch Artikel 56 § 1 des Gesetzbuches eingeführte Sonderregelung anwendbar ist, von der Führung dieses Journals befreit.

§ 4 - In Artikel 56 § 2 des Gesetzbuches erwähnte Kleinunternehmen sind von der Führung der in § 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Bücher befreit, wenn sie die Rechnungen und Dokumente oder gegebenenfalls die Duplikate der in diesen Bestimmungen erwähnten Rechnungen und Dokumente gemäß einer ununterbrochenen Serie von laufenden Nummern aufbewahren, die sie ihnen bei Erhalt, Aus- oder Erstellung zuteilen, und wenn sie das in § 5 erwähnte Buch führen.

§ 5 - In Abweichung von § 2 müssen Steuerpflichtige, die gemäß Artikel 44 §§ 1, 2, 3 Nr. 1 bis 3 und 11 bis 13 steuerfreie Umsätze bewirken, und Steuerpflichtige, auf die die in Artikel 57 des Gesetzbuches erwähnte landwirtschaftliche Regelung anwendbar ist, ein Buch führen, in das sie die Rechnungen und Dokumente in Bezug auf ihre Tätigkeit eintragen, die die Umsätze feststellen, für die sie gemäß [Artikel 51 § 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 1 und 2] des Gesetzbuches die Steuer schulden, und die Rechnungen und Dokumente, die erwähnt sind in Artikel 5 § 2 des Königlichen Erlasses Nr. 31 über die Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer in Bezug auf Umsätze von nicht in Belgien ansässigen Steuerpflichtigen.

§ 6 - Nichtsteuerpflichtige juristische Personen müssen das in § 5 erwähnte Buch führen.

[Art. 14 § 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 11 Nr. 1 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 2 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 6. Februar 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 15. Februar 2002); § 2 einziger Absatz Nr. 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 5 abgeändert durch Art. 4 des K.E. vom 25. Februar 1996 (Belgisches Staatsblatt vom 5. März 1996)]

**Art. 15 - § 1** - Bücher, die Teil der Buchhaltung sind, bilden jedes in seiner Funktion eine fortlaufende Serie; spätestens zum Zeitpunkt ihrer Benutzung werden sie durch die genaue Angabe dieser Funktion, ihren Platz in dieser Serie, den Namen oder Gesellschaftsnamen des Steuerpflichtigen oder der nichtsteuerpflichtigen juristischen Personen und seine beziehungsweise ihre in Artikel 50 des Gesetzbuches erwähnte Mehrwertsteueridentifikationsnummer gekennzeichnet.

[In Artikel 14 erwähnte Bücher dürfen auf losen Blättern geführt werden mit Ausnahme des Einnahmenjournals und des zusammenfassenden Buchs, die in Artikel 14 § 2 Nr. 3 erwähnt sind. Die losen Blätter müssen spätestens zum Zeitpunkt der Benutzung dieser Blätter nummeriert werden.]

[Die Blätter des Einnahmenjournals und des zusammenfassenden Buchs, die in Artikel 14 § 2 Nr. 3 erwähnt sind, müssen spätestens zum Zeitpunkt der Benutzung dieser Bücher nummeriert werden.]

[Das Einnahmenjournal muss die im Laufe eines zwölfmonatigen Zeitraums bewirkten Umsätze aufnehmen.]

§ 2 - Eintragungen in Bezug auf die Buchhaltung müssen durch datierte Rechtfertigungsbelege belegt werden, von denen das Original beziehungsweise ein Duplikat bewahrt wird.

Eintragungen in die Bücher erfolgen unverzüglich in chronologischer Reihenfolge der Daten, ohne Leerräume oder Lücken; im Falle einer Berichtigung muss die ursprüngliche Eintragung lesbar bleiben; die Summen jeder Seite werden oben auf die folgende Seite übertragen.

§ 3 - Eintragungen in die in Artikel 14 §§ 2, 5 und 6 erwähnten Bücher umfassen insbesondere:

- a) laufende Nummer, die der Rechnung oder dem Dokument zugewiesen wurde,
- b) Datum der Rechnung oder des Dokuments,
- c) Name oder Gesellschaftsname des Vertragspartners,
- d) pro Rechnung oder pro Dokument und wenn notwendig pro Satz, Besteuerungsgrundlage und Betrag der entsprechenden Steuer,
- e) Preis des Umsatzes, wenn der Umsatz nicht steuerpflichtig ist,
- f) [Aufgliederung im Hinblick auf die Erstellung der [in den Artikeln 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2] und 53ter Nr. 1 des Gesetzbuches erwähnten Erklärungen und, am Ende jedes Erklärungszeitraums pro Raster der Erklärung, Gesamtbetrag des Zeitraums.]

[g) [...]]

§ 4 - [Pro Betriebssitz wird der Gesamtbetrag der Tageseinnahmen täglich in das Einnahmenjournal eingetragen.]

Eine separate Eintragung mit Angabe der Art der verkauften Güter ist jedoch für Einnahmen notwendig, die aus der Lieferung von Gütern hervorgehen, deren Preis einschließlich Mehrwertsteuer pro handelsüblicher Einheit [250 EUR] übersteigt.

Die in vorhergehendem Absatz erwähnte separate Eintragung darf durch einen täglichen Gesamteintrag ersetzt werden, wenn auf den zu erstellenden Rechtfertigungsbelegen neben der Einnahme die Art der verkauften Güter genau angegeben ist.

Unterliegen Einnahmen verschiedenen Sätzen, werden sie pro Satz eingetragen. Der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter kann jedoch in Fällen und unter Bedingungen, die er festlegt, von dieser Vorschrift abweichen, indem er die Eintragung der Einnahmen ohne Unterscheidung nach Steuersatz und die Verwendung angemessener Methoden für die Aufgliederung dieser Einnahmen pro Satz gestattet.

[Außerdem werden am Ende jedes Erklärungszeitraums pro Satz der Gesamtbetrag der Besteuerungsgrundlage und der Gesamtbetrag der entsprechenden Steuer in Bezug auf diesen Zeitraum [...] [je nach Fall in das einzige Einnahmenjournal oder in das zusammenfassende Buch] eingetragen.]

[Art. 15 § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 6. Februar 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 15. Februar 2002); § 1 Abs. 3 ersetzt durch Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 6. Februar 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 15. Februar 2002); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 3 Nr. 3 des K.E. vom 6. Februar 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 15. Februar 2002); § 3 einziger Absatz Buchstabe f) ersetzt durch Art. 6 § 15 Nr. 3 des K.E. vom 20. Juli 2000 (Belgisches Staatsblatt vom 30. August 2000) und abgeändert durch Art. 12 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 3 einziger Absatz Buchstabe g) eingefügt durch Art. 2 Buchstabe B des K.E. vom 26. November 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 1. Dezember 1998) und aufgehoben durch Art. 6 § 15 Nr. 4 des K.E. vom 20. Juli 2000 (Belgisches Staatsblatt vom 30. August 2000); § 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 4 Nr. 1 des K.E. vom 6. Februar 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 15. Februar 2002); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 3 Nr. 15 des K.E. vom 20. Juli 2000 (Belgisches Staatsblatt vom 30. August 2000), selbst abgeändert durch Art. 37 Nr. 6 des K.E. vom 13. Juli 2001 (Belgisches Staatsblatt vom 11. August 2001); § 4 Abs. 5 eingefügt durch Art. 2 Buchstabe C des K.E. vom 26. November 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 1. Dezember 1998) und abgeändert durch Art. 6 § 15 Nr. 5 des K.E. vom 20. Juli 2000 (Belgisches Staatsblatt vom 30. August 2000) und Art. 4 Nr. 2 des K.E. vom 6. Februar 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 15. Februar 2002)]

**Art. 16 - § 1 -** Steuerpflichtige, die in Artikel 15 §§ 4 und 5 des Gesetzbuches erwähnte Lieferungen von Gütern bewirken und nicht die Option gemäß § 4 letzter Absatz und § 5 vorletzter Absatz Buchstabe b) getroffen haben, müssen den Bediensteten der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung gegenüber für das laufende Kalenderjahr jederzeit den Gesamtbetrag ihrer Lieferungen bestimmen können, die für die Berechnung der in vorerwähntem Artikel 15 § 4 Absatz 2 Nr. 1 und § 5 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Schwellen berücksichtigt werden.

§ 2 - Für die Anwendung von Artikel 53bis § 1 des Gesetzbuches gilt die in § 1 erwähnte Verpflichtung ebenfalls für Steuerpflichtige und nichtsteuerpflichtige juristische Personen, die in Artikel 25ter § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzbuches erwähnt sind und nicht die Option gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung getroffen haben, in Bezug auf den Gesamtbetrag für das laufende Kalenderjahr ihrer in dieser Bestimmung erwähnten innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gütern.

§ 3 - Der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter kann die Anwendung der Paragraphen 1 und 2 regeln, wenn er dies für notwendig erachtet, um die Anwendung der Steuer und die Kontrolle ihrer genauen Erhebung zu gewährleisten.

### KAPITEL III - Steueranspruch. Erklärung. Steuerschuldner.

**Art. 17 -** In Bezug auf Lieferungen von beweglichen Gütern und Dienstleistungen, die von Steuerpflichtigen erbracht werden, die gewöhnlich Güter an Privatpersonen liefern oder Dienstleistungen zugunsten von Privatpersonen erbringen, und [für die sie nicht zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet sind und keine Rechnung ausgestellt haben], entsteht der Steueranspruch je nach Vereinnahmung des Preises oder der in Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzbuches erwähnten Subventionen.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar in dem Maße, wie die Steuerpflichtigen der durch Artikel 56 § 1 des Gesetzbuches eingeführten Sonderregelung unterliegen.

[Art. 17 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004)]

**Art. 18 - § 1** - Personen, die zur Einreichung der [in Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2] oder in Artikel 53ter Nr. 1 des Gesetzbuches erwähnten Erklärung verpflichtet sind, müssen sie spätestens am zwanzigsten Tag nach dem Zeitraum, auf den sie sich bezieht, [bei dem vom Minister der Finanzen bestimmten Dienst] einreichen.

§ 2 - [In Abweichung von Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches ist es Steuerpflichtigen, die den Betrag der in Artikel 19 § 1 erwähnten Anzahlung gemäß der in Artikel 19 § 2 erwähnten Regel festlegen, gestattet, nur eine vierteljährliche Erklärung spätestens am zwanzigsten Tag des Monats nach jedem Kalenderquartal einzureichen, wenn:

a) der Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer für die Gesamtheit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit 1.000.000 EUR nicht überschreitet,

b) der Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer für die Gesamtheit der Lieferungen folgender Güter 200.000 EUR nicht überschreitet:

- in Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Mineralöl erwähnte Mineralöle,
- Geräte für Mobiltelefonie und Computer sowie ihre Peripheriegeräte, ihr Zubehör und ihre Einzelteile,
- motorbetriebene Landfahrzeuge, die den Zulassungsvorschriften unterliegen.]

[§ 3 - Der Übergang von der Regelung der vierteljährlichen Erklärungen zur Regelung der monatlichen Erklärungen erfolgt bei Ablauf des Kalenderquartals, in dem erstmals nicht mehr alle in § 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllt werden. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, dem für ihn zuständigen Mehrwertsteueramt diesen Wechsel spätestens am zehnten Tag des Monats nach vorerwähntem Kalenderquartal schriftlich mitzuteilen.

Alle anderen Übergänge von einer Erklärungsregelung zu einer anderen können auf besondere Antragstellung des Steuerpflichtigen von der für die Mehrwertsteuer zuständigen Verwaltung gestattet werden. Sie haben immer mit 1. Januar des Kalenderjahres nach dem Datum des Antrags Wirkung. Der mit Gründen versehene schriftliche Antrag muss bei dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Mehrwertsteueramt eingereicht werden.]

[§ 4] - [Personen, die zur Einreichung der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Erklärungen verpflichtet sind, müssen die Formulare verwenden, die ihnen von der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung zur Verfügung gestellt werden und deren Muster sich in Anlage I zu vorliegendem Erlass in Bezug auf die [in Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2] des Gesetzbuches erwähnte Erklärung und in Anlage III in Bezug auf die in Artikel 53ter Nr. 1 des Gesetzbuches erwähnte Erklärung befindet. Die Beschreibung der Raster der Erklärung, deren Muster sich in vorerwähnter Anlage I befindet, ist Gegenstand von Anlage II zu vorliegendem Erlass.]

Diese Personen dürfen jedoch unter den vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegten Bedingungen Erklärungsformulare verwenden, die eigens ausgearbeitet sind, um anhand eines Verfahrens ausgefüllt zu werden, bei dem Informatiktechniken oder Techniken der maschinellen Datenverarbeitung angewandt werden, und deren Muster von derselben Verwaltung festgelegt werden.

[§ 5] - Personen, die zur Einreichung der in Artikel 58bis § 2 Nr. 4 des Gesetzbuches erwähnten Erklärung verpflichtet sind, verwenden Erklärungsformulare, die aus einer elektronischen Nachricht bestehen, deren Inhalt in Anlage IV zu vorliegendem Erlass festgelegt ist. Sie müssen diese Nachricht an die zu diesem Zweck vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten eingerichtete elektronische Adresse senden.]

[Art. 18 § 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 5. September 2001 (Belgisches Staatsblatt vom 18. September 2001) und Art. 14 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 2 ersetzt durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 23. August 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 31. August 2004); neuer Paragraph 3 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 23. August 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 31. August 2004); früherer Paragraph 3 unnummeriert zu § 4 durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 23. August 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 31. August 2004); § 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 2. April 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 16. April 2002) und abgeändert durch Art. 14 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); früherer Paragraph 4 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 15. Juli 2003 (Belgisches Staatsblatt vom 8. August 2003) und unnummeriert zu § 5 durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 23. August 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 31. August 2004)]

**Art. 19 - § 1** - Steuerpflichtige, die gemäß Artikel 18 § 2 [nur eine vierteljährliche Erklärung einreichen], müssen spätestens am zwanzigsten Tag des zweiten und dritten Monats jedes Kalenderquartals eine Anzahlung auf die Steuern entrichten, deren Anspruch aus dieser Erklärung hervorgehen wird.

§ 2 - Der Betrag jeder der in § 1 erwähnten Anzahlungen entspricht einem Drittel der Steuern, die von diesen Steuerpflichtigen für das vorhergehende Kalenderquartal geschuldet wurden.

Zur Festlegung des Betrags der ersten Anzahlung, die im Laufe eines Kalenderquartals zu entrichten ist, dürfen Steuerpflichtige, die die Erklärung in Bezug auf ihre Umsätze des vorhergehenden Kalenderquartals eingereicht haben, von dem gemäß Absatz 1 berechneten Betrag den Saldo abhalten, der am Tag der Entrichtung zu ihren Gunsten auf dem in Artikel 5 des Königlichen Erlasses Nr. 24 über die Zahlung der Mehrwertsteuer erwähnten Verrechnungskonto besteht.

Der Saldo des Verrechnungskontos am Tag der Entrichtung darf nur von der zweiten Anzahlung, die für das Quartal entrichtet werden muss, abgehalten werden, sofern dieser Saldo den Betrag der gemäß Absatz 1 berechneten ersten Anzahlung überschreitet.

Personen, die die Eigenschaft eines Steuerpflichtigen erhalten oder erneut erhalten, müssen während des Kalenderquartals, in dem sie steuerpflichtig werden oder erneut steuerpflichtig werden, keine Anzahlungen entrichten.

Personen, die, bevor sie unter eine Regelung zu stehen kommen, die sie zur Einreichung vierteljährlicher Erklärungen verpflichtet, bereits die Eigenschaft eines Steuerpflichtigen hatten, ohne jedoch zur Einreichung von Erklärungen verpflichtet gewesen zu sein, müssen während des Kalenderquartals, für das sie ihre erste vierteljährliche Erklärung einreichen müssen, keine Anzahlungen entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Anzahlungen endet ab dem Tag, an dem der Steuerpflichtige diese Eigenschaft verliert oder an dem er unter eine Regelung zu stehen kommt, die ihn von der Einreichung vierteljährlicher Erklärungen befreit.

§ 3 - [Steuerpflichtige, die am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres aufgrund [von Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2] des Gesetzbuches zur Einreichung monatlicher Erklärungen zur Mehrwertsteuer verpflichtet sind, müssen eine Anzahlung auf die Steuer entrichten, die für ihre Umsätze des Monats Dezember desselben Jahres geschuldet wird.

Der Betrag der in Absatz 1 vorgesehenen Anzahlung entspricht der Steuer, die von diesen Steuerpflichtigen für Umsätze geschuldet wird, die sie von 1. Dezember bis einschließlich 20. Dezember des laufenden Kalenderjahres bewirkt haben. Damit die Kontrolle dieses Betrags durchgeführt werden kann, bestimmt der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter die von den Steuerpflichtigen zu verschaffenden Informationen und Frist und Weise, wie diese Informationen erteilt werden müssen.

Erteilen die Steuerpflichtigen die in vorhergehendem Absatz erwähnten Informationen jedoch nicht oder nicht zeitig, entspricht der Betrag der Anzahlung der Steuer, die für die Umsätze des Monats November des laufenden Kalenderjahres geschuldet wird.

Unbeschadet der Anrechnung des Guthabensaldos ihres Verrechnungskontos entrichten die Steuerpflichtigen spätestens [am vierundzwanzigsten] Tag des Monats Dezember des laufenden Kalenderjahres den Betrag der gemäß Absatz 2 oder 3 berechneten Anzahlung.]

[Art. 19 § 1 abgeändert durch Art. 2 Buchstabe A des K.E. vom 5. Dezember 1994 (Belgisches Staatsblatt vom 9. Dezember 1994); § 3 ersetzt durch Art. 2 Buchstabe B des K.E. vom 5. Dezember 1994 (Belgisches Staatsblatt vom 9. Dezember 1994); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 15 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 3 Abs. 4 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 9. November 1995 (Belgisches Staatsblatt vom 29. November 1995)]

**Art. 20 - § 1** - [In Abweichung von Artikel 51 § 1 Nr. 1 des Gesetzbuches muss der Vertragspartner eines in Belgien ansässigen Steuerpflichtigen, der eine der in § 2 angegebenen Leistungen erbringt, die aufgrund dieser Leistung geschuldete Steuer entrichten, wenn er selbst ein in Belgien ansässiger Steuerpflichtiger ist, der zur Einreichung einer [in Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2] des Gesetzbuches erwähnten Erklärung verpflichtet ist, oder ein nicht in Belgien ansässiger Steuerpflichtiger, der gemäß Artikel 55 § 1 oder § 2 des Gesetzbuches die Zulassung eines Fiskalvertreters in Belgien veranlasst hat. Er muss die Steuer auf die in nachstehendem Paragraphen 4 vorgesehene Weise entrichten.]

§ 2 - Betroffen sind Immobilienarbeiten im Sinne von Artikel 19 § 2 des Gesetzbuches.

In dem Maße, wie folgende Arbeiten keine Immobilienarbeiten sind, sind ebenfalls betroffen:

1. Leistungen, die sowohl Lieferung als auch Befestigung an einem Gebäude umfassen:

a) aller oder eines Teils der Bestandteile einer Zentralheizungsanlage oder einer Klimaanlage, einschließlich der Brenner, Behälter und Regelungs- und Kontrollgeräte, die mit dem Heizkessel oder den Heizkörpern verbunden sind,

b) aller oder eines Teils der Bestandteile einer Sanitäranlage eines Gebäudes und allgemein aller ortsfesten Geräte für den Gebrauch im Sanitär- oder Hygienebereich, die an eine Wasser- oder Abwasserleitung angeschlossen sind,

c) aller oder eines Teils der Bestandteile einer elektrischen Anlage eines Gebäudes ausschließlich der Beleuchtungsgeräte und Lampen,

d) aller oder eines Teils der Bestandteile einer Klingelanlage, einer Branderkennungsanlage, einer Alarmanlage gegen Diebstahl und einer Haustelesonanlage,

e) von Stauschränken, Spülbecken, Schränken für Spülbecken und Schränken mit eingebautem Spülbecken, Waschtischen und Schränken mit eingebautem Waschbecken, Abzugshauben, Ventilatoren und Entlüftern, die in Küchen oder Badezimmern angebracht sind,

f) von Fensterläden, Rollläden und Rollos, die außen am Gebäude angebracht sind,

2. Leistungen, die sowohl Lieferung als auch Anbringung in einem Gebäude von Wandverkleidung oder Fußbodenbelag umfassen, ungeachtet dessen, ob die Verkleidung oder der Belag am Gebäude befestigt wird oder für die Anbringung einfach vor Ort entsprechend der Abmessungen der zu bedeckenden Fläche zugeschnitten wird,

3. Befestigung, Anbringung, Reparatur, Unterhalt und Reinigung der in den vorhergehenden Nummern 1 oder 2 erwähnten Güter.

Ebenfalls betroffen ist die Bereitstellung von Personal im Hinblick auf die Ausführung einer Immobilienarbeit oder die Erbringung einer der in den vorhergehenden Nummern 1, 2 oder 3 erwähnten Leistungen.

§ 3 - Steuerpflichtige, die in § 2 erwähnte Leistungen erbringen, geben auf den Rechnungen, die sie für diese Leistungen ausstellen, den Satz und den Betrag der geschuldeten Steuer nicht an, sondern bringen den Vermerk «Vom Vertragspartner zu entrichtende Steuer, Königlicher Erlass Nr. 1, Art. 20» an.

§ 4 - Der in § 1 erwähnte Vertragspartner muss die aufgrund dieser Leistungen geschuldete Steuer in die Erklärung in Bezug auf den Zeitraum, in dem die Steuer geschuldet wird, aufnehmen.

[Art. 20 § 1 ersetzt durch Art. 3 des K.E. vom 2. April 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 16. April 2002) und abgeändert durch Art. 16 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004)]

[**Art. 20bis - § 1** - [In Abweichung von Artikel 51 § 1 Nr. 1 des Gesetzbuches muss der Vertragspartner eines Steuerpflichtigen, der eine in nachstehendem Paragraphen 2 erwähnte Lieferung bewirkt, die aufgrund dieser Lieferung geschuldete Steuer entrichten, wenn er selbst ein in Belgien ansässiger Steuerpflichtiger ist, der zur Einreichung einer [in Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2] des Gesetzbuches erwähnten Erklärung verpflichtet ist, oder ein nicht in Belgien ansässiger Steuerpflichtiger, der gemäß Artikel 55 § 1 oder § 2 des Gesetzbuches die Zulassung eines Fiskalvertreters in Belgien veranlasst hat. Er muss die Steuer auf die in nachstehendem Paragraphen 4 vorgesehene Weise entrichten.]

§ 2 - Von vorliegendem Artikel betroffen sind:

1. Lieferungen von Goldmaterial oder Halbfertigerzeugnissen mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendsteln,
2. [in Artikel 44bis § 1 Absatz 1 des Gesetzbuches erwähnte Lieferungen von Anlagegold, die von einem Steuerpflichtigen bewirkt werden, der gemäß den Absätzen 2 oder 3 desselben Paragraphen für die Besteuerung dieser Lieferungen optiert hat.]

§ 3 - Steuerpflichtige, die in vorhergehendem Paragraphen 2 erwähnte Umsätze bewirken, geben auf den Rechnungen, die sie für diese Umsätze ausstellen, den Satz und den Betrag der geschuldeten Steuer nicht an, sondern bringen den Vermerk «Vom Vertragspartner zu entrichtende Steuer, Königlicher Erlass Nr. 1, Art. 20bis» an.

§ 4 - Der in § 1 erwähnte Vertragspartner muss die aufgrund der in § 2 aufgezählten Umsätze geschuldete Steuer in die Erklärung in Bezug auf den Zeitraum, in dem die Steuer geschuldet wird, aufnehmen.]

[Art. 20bis eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 30. Dezember 1999 (Belgisches Staatsblatt vom 31. Dezember 1999); § 1 ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 2. April 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 16. April 2002) und abgeändert durch Art. 17 des K.E. vom 16. Februar 2004 (Belgisches Staatsblatt vom 27. Februar 2004); § 2 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 6. Februar 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 15. Februar 2002)]

#### KAPITEL IV - Sonstige Verpflichtungen

**Art. 21** - Im Falle eines öffentlichen Verkaufs von beweglichen Gütern auf Antrag des Konkursverwalters eines steuerpflichtigen Konkursschuldners ist der Notar oder der Gerichtsvollzieher, durch den der Verkauf abgewickelt wird, verpflichtet, die fällige Mehrwertsteuer für Rechnung des Konkursverwalters vom Käufer einzunehmen.

**Art. 22** - § 1 - Steuerpflichtige sind verpflichtet, ihren Kunden für folgende Umsätze eine Nota oder Quittung auszustellen:

1. Bereitstellung von möblierten Unterkünften mit oder ohne Bereitstellung von Speisen, Getränken oder dazugehörenden Leistungen durch Betreiber von Hotelbetrieben oder allgemein durch Betreiber von Einrichtungen, in denen zahlende Gäste untergebracht sind,
2. Bereitstellung von Mahlzeiten und von Getränken, die bei diesen Mahlzeiten verzehrt werden, durch Betreiber [von Einrichtungen, in denen regelmäßig Mahlzeiten verzehrt werden],
3. Waschen von Personenkraftwagen, Kombiwagen, Kleinbussen und Wohnmobilen.

[Steuerpflichtige sind jedoch nicht verpflichtet, Notas oder Quittungen zu erstellen, sofern sie ihren Kunden zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistung endet, eine Rechnung ausstellen, die die in Artikel 5 § 1 erwähnten Angaben enthält.]

§ 2 - Notas oder Quittungen müssen unter anderem folgende Angaben enthalten: Datum und vom Kunden geschuldeter oder gezahlter Betrag einschließlich Mehrwertsteuer. [Für die in § 1 Nr. 2 erwähnten Umsätze müssen auf der Nota oder Quittung ebenfalls die Anzahl verzehrter Mahlzeiten vermerkt sein.]

Diese Dokumente werden in zweifacher Ausfertigung auf Formularen erstellt, die die Steuerpflichtigen auf ihre Kosten von einer vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten zugelassenen Druckerei anfertigen lassen müssen und auf denen der Name oder Gesellschaftsname, die Adresse des Steuerpflichtigen und seine in Artikel 50 des Gesetzbuches erwähnte Mehrwertsteueridentifikationsnummer gedruckt sein müssen.

Die Formulare werden pro Serie von 00.001 bis 99.999 nummeriert. Jede Serie wird durch einen oder mehrere Buchstaben des Alphabets gekennzeichnet.

Auf Nota- oder Quittungs Formularen müssen in einem Rahmen die Angaben «Mehrwertsteuer» und «Nota» beziehungsweise «Quittung», ein Garantiestempel, die laufende Nummer des Dokuments, der Name oder Gesellschaftsname der Druckerei und alle anderen Angaben, die der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter festlegt, gedruckt sein.

§ 3 - Einträge auf dem Original der Notas oder Quittungen, die den Kunden ausgehändigt werden, müssen gleichzeitig durch Kohlepapier, durch eine Kohleschicht auf der Rückseite des Originals oder durch andere Verfahren auf das Formular übertragen werden, das als Duplikat dient.

§ 4 - Notas oder Quittungen werden zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistung endet, ausgestellt.

[§ 4bis - Unbeschadet der Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen 1 und 4 ist der Kunde in Bezug auf die in § 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Umsätze verpflichtet, zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Einrichtung verlässt, im Besitz der in § 1 erwähnten Nota oder Quittung zu sein.]

§ 5 - Die Nummern der im Laufe des Tages verwendeten Notas oder Quittungen werden täglich in das in Artikel 14 § 2 Nr. 3 vorgesehene Einnahmenjournal eingetragen.

§ 6 - Duplikate der Notas oder Quittungen, die den Kunden ausgestellt werden, werden entsprechend ihres Datums klassiert.

§ 7 - Steuerpflichtige müssen auf Ersuchen der Bediensteten der für die Mehrwertsteuer zuständigen Verwaltung die Duplikate der Dokumente, die sie den Kunden ausgestellt haben, und die Dokumente, die sie haben drucken lassen, aber noch nicht verwendet haben, vorlegen. Sie müssen ebenfalls nachweisen, welche Bestimmung sie den Dokumenten gegeben haben, die sie von der Druckerei erhalten haben.

§ 8 - Der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter bestimmt Form und Farbe des Garantiestempels, der auf die Formulare der in § 1 erwähnten Notas oder Quittungen gedruckt werden muss. Er legt ebenfalls die Verpflichtungen der für das Drucken dieser Formulare zugelassenen Druckereien fest.

§ 9 - Der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter kann unter den von ihm festgelegten Bedingungen gestatten, dass Notas oder Quittungen durch Kassenzettel von Registrierkassen oder durch ein Verfahren, bei dem Informatiktechniken angewandt werden, ersetzt werden.

[Art. 22 § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 16. Dezember 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 24. Dezember 1998); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 6. Februar 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 15. Februar 2002); § 2 Abs. 1 ergänzt durch Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 16. Dezember 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 24. Dezember 1998); § 4bis eingefügt durch Art. 1 Buchstabe C des K.E. vom 30. März 1994 (Belgisches Staatsblatt vom 31. März 1994), für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 57.133 des Staatsrats vom 20. Dezember 1995 (Belgisches Staatsblatt vom 9. März 1996)]

**Art. 23** - Steuerpflichtige müssen ein Register führen, in das sie die Güter eintragen, die sie für Zwecke ihres Unternehmens in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft versandt oder befördert haben oder die für ihre Rechnung dorthin versandt oder befördert wurden im Hinblick auf:

1. [...]

2. die Erbringung einer Dienstleistung an den Steuerpflichtigen, die in Arbeiten an diesen Gütern besteht, die im Mitgliedstaat der Beendigung des Versands oder der Beförderung der Güter tatsächlich ausgeführt werden[, sofern die Güter nach der Bearbeitung wieder dem Steuerpflichtigen in Belgien zugeschickt werden, von dem aus die Güter ursprünglich versandt oder befördert worden waren],

3. die vorübergehende Verwendung dieser Güter im Gebiet des Mitgliedstaates der Beendigung des Versands oder der Beförderung der Güter zum Zwecke der Erbringung einer Dienstleistung durch den Steuerpflichtigen,

4. die vorübergehende Verwendung dieser Güter während höchstens vierundzwanzig Monaten im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates, in dem für die Einfuhr der gleichen Güter aus einem Drittland im Hinblick auf eine vorübergehende Verwendung die Regelung über die vollständige Befreiung von Einfuhrabgaben bei der vorübergehenden Einfuhr gelten würde[.]

[5. den eventuellen Verkauf, wenn der Steuerpflichtige ein in Artikel 58 § 4 des Gesetzbuches erwähnter steuerpflichtiger Wiederverkäufer ist, der die Güter der Sonderregelung über die Differenzbesteuerung unterwirft.]

[Art. 23 einziger Absatz Nr. 1 aufgehoben durch Art. 5 Buchstabe A des K.E. vom 25. Februar 1996 (Belgisches Staatsblatt vom 5. März 1996); einziger Absatz Nr. 2 ergänzt durch Art. 5 Buchstabe B des K.E. vom 25. Februar 1996 (Belgisches Staatsblatt vom 5. März 1996); einziger Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 1 Buchstabe A des K.E. vom 23. Dezember 1994 (Belgisches Staatsblatt vom 30. Dezember 1994); einziger Absatz Nr. 5 eingefügt durch Art. 1 Buchstabe B des K.E. vom 23. Dezember 1994 (Belgisches Staatsblatt vom 30. Dezember 1994)]

**Art. 24** - In das in Artikel 23 erwähnte Register tragen Steuerpflichtige für jeden Umsatz Folgendes ein:

1. laufende Nummer,

2. Datum des Umsatzes,

3. Name und Adresse des Empfängers der betreffenden Güter,

4. gegebenenfalls Mehrwertsteueridentifikationsnummer dieses Empfängers und Bestimmungsort der betreffenden Güter,

5. Menge der versandten oder beförderten Güter und gebräuchliche Bezeichnung dieser Güter,

6. Nummern oder Erkennungszeichen, wenn sie Nummern oder Erkennungszeichen haben,

7. gemäß Artikel 33 Nr. 1 des Gesetzbuches festgelegter Wert der versandten oder beförderten Güter,

8. Datum der Rückkehr der Güter,

9. Menge und gebräuchliche Bezeichnung der zurückgekehrten Güter, wenn sie nicht mit denen der versandten oder beförderten Güter übereinstimmen,

10. Menge der nicht zurückgekehrten Güter und Grund für die Nichtrückkehr,

11. Datum und Nummer der Eintragung in die Rechnungsbücher der Rechnungen oder der als solche geltenden Dokumente und der Gutschriften, die sie in Bezug auf diese Umsätze erhalten oder ausgestellt haben.

**Art. 25** - [§ 1 - Steuerpflichtige müssen ein Register der Güter führen, die ihnen von einem Steuerpflichtigen ausgehändigt werden im Hinblick auf die Erbringung für diesen Steuerpflichtigen einer Werkvertragsarbeit im Sinne von Artikel 18 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzbuches.

§ 2 - In das in § 1 erwähnte Register tragen Steuerpflichtige ebenfalls die Güter ein, die ihnen von oder für Rechnung eines Steuerpflichtigen, der in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist, aus diesem anderen Mitgliedstaat zugesandt werden und die Gegenstand einer Begutachtung oder einer materiellen Arbeit sind, die keine Werkvertragsarbeit im Sinne von Artikel 18 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzbuches ist.]

[§ 3 - Die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 sind nicht auf Umsätze anwendbar, die in das in Artikel 28 § 1 erwähnte Register eingetragen werden müssen.]

[Art. 25 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 25. Februar 1996 (Belgisches Staatsblatt vom 5. März 1996); § 3 eingefügt durch Art. 7 des K.E. vom 6. Februar 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 15. Februar 2002)]

**Art. 26** - In das in Artikel 25 erwähnte Register tragen Steuerpflichtige Folgendes ein:

1. laufende Nummer,
2. Datum des Empfangs der [Güter],
3. Name und Adresse des Auftraggebers,
4. Mehrwertsteueridentifikationsnummer des Auftraggebers,
5. Menge der ihnen ausgehändigten [Güter],
6. gebräuchliche Bezeichnung dieser [Güter] und Nummern oder Erkennungszeichen, wenn sie Nummern oder Erkennungszeichen haben,
7. [sofort nach Beendigung der Begutachtung oder der Arbeit, Datum des Versands oder der Beförderung der Güter, die Gegenstand der Dienstleistung waren,]
8. pro Versand, Menge und gebräuchliche Bezeichnung der versandten Güter,
9. Menge und gebräuchliche Bezeichnung der ihnen ausgehändigten Güter, die dem Auftraggeber nicht zurückgegeben werden,
10. Datum und Nummer der Eintragung in das Rechnungsausgangsbuch der Rechnungen und Gutschriften, die sie in Bezug auf [die erbrachte Dienstleistung] ausgestellt haben.

[Art. 26 einziger Absatz Nr. 2, 5 und 6 abgeändert durch Art. 7 Buchstabe A des K.E. vom 25. Februar 1996 (Belgisches Staatsblatt vom 5. März 1996); einziger Absatz Nr. 7 ersetzt durch Art. 7 Buchstabe B des K.E. vom 25. Februar 1996 (Belgisches Staatsblatt vom 5. März 1996); einziger Absatz Nr. 10 abgeändert durch Art. 7 Buchstabe C des K.E. vom 25. Februar 1996 (Belgisches Staatsblatt vom 5. März 1996)]

**[Art. 26bis** - § 1 - In Artikel 58bis § 2 des Gesetzbuches erwähnte Dienstleistende müssen ein Register der Umsätze führen, die der Sonderregelung unterliegen.

§ 2 - In das in § 1 erwähnte Register tragen Steuerpflichtige für jeden Umsatz Folgendes ein:

1. laufende Nummer,
2. Datum des Umsatzes oder Zeitraum der Ausführung des Umsatzes,
3. Name und Adresse des Dienstleistungsempfängers,
4. Beschreibung der auf elektronischem Wege erbrachten Dienstleistung,
5. Satz, der in dem Mitgliedstaat anwendbar ist, in dem der Umsatz als bewirkt gilt, Besteuerungsgrundlage und Betrag der geschuldeten Steuer,
6. gegebenenfalls gesetzliche Bestimmung, aufgrund deren der Umsatz steuerfrei ist oder aufgrund deren die Steuer nicht angerechnet wird.

Außerdem werden am Ende jedes Erklärungszeitraums pro betroffenen Mitgliedstaat der Gesamtbetrag der Besteuerungsgrundlage, der Gesamtbetrag der entsprechenden Steuer in Euro und der Gesamtbetrag der in Bezug auf diesen Zeitraum in der Gemeinschaft geschuldeten Steuern eingetragen.]

[Art. 26bis eingefügt durch Art. 2 des K.E. vom 15. Juli 2003 (Belgisches Staatsblatt vom 8. August 2003)]

**Art. 27** - Steuerpflichtige, die eine Buchhaltung führen, in der die in den Artikeln 24 und 26 vorgeschriebenen Angaben vorkommen, sind von der Führung der in den Artikeln 23 und 25 erwähnten Register befreit.

**Art. 28** - [§ 1 - Steuerpflichtige, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit regelmäßig einen oder mehrere der folgenden Umsätze bewirken, müssen pro Betriebssitz ein Register der in ihrer Einrichtung befindlichen Motorfahrzeuge führen:

1. Lieferungen und/oder Dienstleistungen in Bezug auf Motorfahrzeuge mit Ausnahme des Waschens von Gütern, die in Artikel 22 § 1 Nr. 3 erwähnt sind,

2. Lieferungen von gebrauchten Motorfahrzeugen,

3. Beteiligung als Vermittler an der Lieferung von gebrauchten Motorfahrzeugen.

Die in Absatz 1 erwähnte Bestimmung ist jedoch nicht auf Steuerpflichtige anwendbar, die ausschließlich Umsätze der Montage, des Zusammenbaus oder des Baus von Motorfahrzeugen bewirken.

§ 2 - Die betreffenden Steuerpflichtigen müssen das in § 1 erwähnte Register ausfüllen, indem sie Folgendes eintragen:

1. sobald ein Fahrzeug in ihre Einrichtung kommt, um dort Gegenstand eines in § 1 erwähnten Umsatzes zu sein, eine laufende Nummer, das Datum des Eingangs des Fahrzeugs in ihre Einrichtung, das Nummernschild oder in Ermangelung eines Nummernschilds die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs, gegebenenfalls die von einem anderen Mitgliedstaat zugewiesene Identifikationsnummer des Auftraggebers und den vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten zu bestimmenden Kode zur Identifizierung der Art des Umsatzes,

2. wenn das Fahrzeug ihre Einrichtung verlässt, das Datum des Ausgangs des Fahrzeugs,

3. spätestens am Ende des Monats nach dem Monat, in dem das Fahrzeug ihre Einrichtung verlassen hat, einen Verweis auf die Rechnung oder in Ermangelung einer Rechnung auf einen anderen in Artikel 15 § 2 erwähnten Rechtfertigungsbeleg oder den Grund, warum kein einziges Dokument erstellt worden ist.

§ 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels gelten als:

1. Motorfahrzeuge motorbetriebene Landfahrzeuge, die den Zulassungsvorschriften unterliegen,

2. gebrauchte Motorfahrzeuge vorerwähnte Fahrzeuge einschließlich der in Artikel 8bis § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches erwähnten Fahrzeuge, die in ihrem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendbar sind.

§ 4 - Die für die Anwendung des vorliegenden Artikels geführten Register, die nicht seit mehr als drei Monaten abgeschlossen sind, müssen sich im Betriebssitz befinden.

Steuerpflichtige müssen auf besondere Antragstellung der Bediensteten der für die Mehrwertsteuer, die Einkommensteuer und den Zoll und die Akzisen zuständigen Verwaltungen die in vorhergehendem Absatz erwähnten Register im Betriebssitz vorlegen.]

[Art. 28 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 6. Februar 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 15. Februar 2002)]

**Art. 29** - Eintragungen in die in den Artikeln 23, 25 und 28 erwähnten Register erfolgen ohne Leerräume oder Lücken; im Falle einer Berichtigung muss die ursprüngliche Eintragung lesbar bleiben. Vor jeder Benutzung müssen die Register nummeriert werden und dann bei dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Mehrwertsteueramt vorgelegt werden, um abgezeichnet und paraphiert zu werden.

Der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter kann in den von ihm bestimmten Fällen gestatten, dass die in den Artikeln 23, 25 und 28 erwähnten Register auf losen Blättern oder auf computergestützte Weise geführt werden.

**Art. 30** - Personen, die aufgrund von Artikel 50 des Gesetzbuches für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst sind, müssen ihre Identifikationsnummer auf ihren Verträgen, Rechnungen, Bestellscheinen, Versandscheinen und anderen Dokumenten in Bezug auf ihre wirtschaftliche Tätigkeit angeben.

**Art. 31** - Vorliegender Erlass ersetzt den Königlichen Erlass Nr. 1 vom 23. Juli 1969 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer und hebt den Königlichen Erlass Nr. 12 vom 3. Juni 1970 über das Führen eines Registers der Werkvertragsarbeiten für die Anwendung der Mehrwertsteuer und den Königlichen Erlass Nr. 32 vom 14. November 1972 über die Zahlung der Mehrwertsteuer für die während des letzten Erklärungszeitraums des Kalenderjahres bewirkten Umsätze auf.

**Art. 32** - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

**Art. 33** - Unser Minister der Finanzen ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.



[Anlage I]

[Frühere Anlage A umgegliedert zu Anlage I und ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 19. Dezember 2001 (Belgisches Staatsblatt vom 29. Dezember 2001)]

ALLGEMEINE AUSKÜNFTE

Name und Adresse des Anmeldepflichtigen

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

MwSt.-Nummer des Anmeldepflichtigen

**B** **E** \_\_\_\_\_

MEHRWERTSTEUERERKLÄRUNG IN EURO

Zeitraum  
 Monat        
 Quartal

Erstattungsantrag  
 (Feld ankreuzen)

Bestellung von Zahlungsformularen  
 (Feld ankreuzen)

II

AUSGÄNGE

A. Umsätze, die einer Sonderregelung unterliegen  ,  00

B. Umsätze, auf die der Anmeldepflichtige die MwSt. schuldet:

- zum Satz von 6 %  ,  01
- zum Satz von 12 %  ,  02
- zum Satz von 21 %  ,  03

C. Umsätze, auf die der Vertragspartner die MwSt. schuldet  ,  45

D. In Belgien bewirkte steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und ABC-Geschäfte  ,  46

E. Andere steuerfreie Umsätze und im Ausland bewirkte Umsätze  ,  47

Bitte hier falten -----

F. Betrag der ausgestellten Gutschriften und der negativen Berichtigungen:

- die sich auf Umsätze aus Raster 46 beziehen  ,  48
- die sich auf die übrigen Umsätze aus Rahmen II beziehen  ,  49

III

EINGÄNGE

A. Betrag der Eingänge unter Berücksichtigung der erhaltenen Gutschriften und sonstigen Berichtigungen:

- Handelsgüter, Roh- und Hilfsstoffe  ,  81
- Leistungen und verschiedene Güter  ,  82
- Investitionsgüter  ,  83

B. Betrag der erhaltenen Gutschriften und der negativen Berichtigungen:

- die sich auf Umsätze aus Raster 86 beziehen  ,  84
- die sich auf die übrigen Umsätze aus Rahmen III beziehen  ,  85

C. In Belgien bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe und ABC-Geschäfte  ,  86

D. Sonstige Eingänge, auf die der Anmeldepflichtige die MwSt. schuldet  ,  87

1  
RV

<b>IV</b>	A. MwSt. auf Umsätze erklärt in:				
	- den Rastern 01, 02 und 03		, <input type="text"/>	54	
	- Raster 86		, <input type="text"/>	55	
	- Raster 87 ausschließlich der Einfuhren mit Verlegung der Erhebung ins Inland		, <input type="text"/>	56	
	B. MwSt. auf Einfuhren mit Verlegung der Erhebung ins Inland		, <input type="text"/>	57	
	C. Verschiedene MwSt.-Berichtigungen zugunsten des Staates		, <input type="text"/>	61	
<b>GESCHULDETE STEUERN</b>	D. Zurückzuführende MwSt., die auf erhaltenen Gutschriften angegeben ist		, <input type="text"/>	63	
	Nicht auszufüllen		, <input type="text"/>	65	
	Summe der Raster 54, 55, 56, 57, 61 und 63			, <input type="text"/>	XX
	<b>V</b>	A. Abzugsfähige MwSt.			
		B. Verschiedene MwSt.-Berichtigungen zugunsten des Anmeldepflichtigen		, <input type="text"/>	62
C. Zurückzuerhaltende MwSt. infolge erteilter Gutschriften			, <input type="text"/>	64	
Nicht auszufüllen			, <input type="text"/>	66	
Summe der Raster 59, 62 und 64			, <input type="text"/>	YY	
----- Bitte hier falten -----					
<b>VI</b>	Nur eins der beiden folgenden Raster darf ausgefüllt werden:				
	Dem Staat geschuldete Steuer: Raster XX - Raster YY				
	Vom Staat geschuldete Summen: Raster YY - Raster XX				
<b>SALDO</b>			, <input type="text"/>	71	
			, <input type="text"/>	72	
<b>VII</b>	Betrifft ausschließlich die monatliche Erklärung für Dezember				
	Tatsächlich geschuldete MwSt. für den Zeitraum von 1. bis 20. Dezember			, <input type="text"/>	
<b>ANZAHLUNG</b>					
	91				
<b>VIII</b>	Erklärung für richtig und vollständig erklärt.				
	Datum: <input type="text"/>		Unterschrift(en)	Name, Eigenschaft und Telefonnr. des/der Unterzeichner(s)	
			<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<b>DATUM UND UNTERSCHRIFT(EN)</b>					
<b>2</b>	Der Verwaltung vorbehaltenen Rahmen				
	A B	T M J			
<b>R/V</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
	C D	Best. ZEITRAUM			

## [Anlage II]

[Frühere Anlage Abis eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 16. Dezember 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 24. Dezember 1998) und umgliedert zu Anlage II und ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 19. Dezember 2001 (Belgisches Staatsblatt vom 29. Dezember 2001); Rahmen III Unterteilung D Raster [87] erster Gedankenstrich abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des K.E. vom 2. April 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 16. April 2002); Rahmen III Unterteilung D Raster [87] fünfter Gedankenstrich ersetzt durch Art. 5 Nr. 2 des K.E. vom 2. April 2002 (Belgisches Staatsblatt vom 16. April 2002)]

**Beschreibung der Raster**

Rahmen I: Allgemeine Auskünfte

Folgende Auskünfte müssen mitgeteilt werden:

- Name oder Gesellschaftsname, Adresse und Mehrwertsteueridentifikationsnummer des Anmeldepflichtigen,
- Erklärungszeitraum (je nach Fall: Monat/Jahr, Quartal/Jahr),
- Erstattungsantrag: Feld ankreuzen, um die Erstattung des Betrags, den der Staat nach Einreichung der Erklärung schuldet, zu beantragen (siehe Königlicher Erlass Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer, Artikel 8 § 2),
- Bestellung von Zahlungsformularen: Feld ankreuzen, um Zahlungsformulare zu bestellen.

Rahmen II: Ausgänge

A. Umsätze, die einer Sonderregelung unterliegen

Raster [00]: Betrag der Umsätze, die in Belgien bewirkt werden und einer Sonderregelung unterliegen, durch die der Anmeldepflichtige und sein Vertragspartner im Prinzip von der Zahlung der Steuer befreit sind.

B. Umsätze, auf die der Anmeldepflichtige die Mehrwertsteuer schuldet

Raster [01], [02] und [03]: Besteuerungsgrundlage der in Belgien bewirkten Umsätze, auf die aufgrund von Artikel 51 § 1 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches der Anmeldepflichtige die Steuer schuldet.

Raster [01]: Umsätze, die dem Satz von 6 Prozent unterliegen.

Raster [02]: Umsätze, die dem Satz von 12 Prozent unterliegen.

Raster [03]: Umsätze, die dem Satz von 21 Prozent unterliegen.

C. Umsätze, auf die der Vertragspartner die Mehrwertsteuer schuldet

Raster [45]: Besteuerungsgrundlage der in Belgien bewirkten Umsätze, auf die der Vertragspartner des Anmeldepflichtigen die Steuer schuldet aufgrund:

- von Artikel 51 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches,
- der Artikel 20 und 20bis des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer,
- einer allgemeinen oder besonderen Verwaltungserlaubnis.

D. In Belgien bewirkte steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und ABC-Geschäfte

Raster [46]: Besteuerungsgrundlage:

- der Lieferungen von Gütern, die in Belgien bewirkt werden und aufgrund von Artikel 39bis des Mehrwertsteuergesetzbuches steuerfrei sind,
- der in Artikel 25quinquies § 3 letzter Absatz des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnten Lieferungen von Gütern, die im Mitgliedstaat der Beendigung des Versands oder der Beförderung der Güter bewirkt werden.

E. Andere steuerfreie Umsätze und im Ausland bewirkte Umsätze

Raster [47]: Besteuerungsgrundlage:

- der Umsätze, die in Belgien bewirkt werden und aufgrund der Artikel 39 bis 42 und 44bis des Mehrwertsteuergesetzbuches, mit Ausnahme von Artikel 39bis des Mehrwertsteuergesetzbuches, steuerfrei sind,
- der Umsätze, die in Belgien bewirkt werden und aufgrund von Artikel 44 des Mehrwertsteuergesetzbuches steuerfrei sind, wenn sie für den Anmeldepflichtigen gemäß Artikel 45 § 1 Nr. 4 und 5 des Mehrwertsteuergesetzbuches zum Vorsteuerabzug berechtigen,
- der im Ausland bewirkten Umsätze.

F. Betrag der ausgestellten Gutschriften und der negativen Berichtigungen

Raster [48]: Betrag der ausgestellten Gutschriften und der negativen Berichtigungen, die sich auf Umsätze aus Raster [46] beziehen.

Raster [49]: Betrag (ohne Mehrwertsteuer) der ausgestellten Gutschriften und der negativen Berichtigungen, die sich auf die übrigen Umsätze aus Rahmen II beziehen.

## Rahmen III: Eingänge

## A. Betrag der Eingänge unter Berücksichtigung der erhaltenen Gutschriften und sonstigen Berichtigungen

Raster [81]: Betrag (ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer) der Käufe von Handelsgütern, Roh- und Hilfsstoffen.

Raster [82]: Betrag (ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer) der Käufe von verschiedenen Gütern oder Leistungen.

Raster [83]: Betrag (ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer) der Käufe von Investitionsgütern.

## B. Betrag der erhaltenen Gutschriften und der negativen Berichtigungen

Raster [84]: Betrag der erhaltenen Gutschriften und der negativen Berichtigungen, die sich auf Umsätze aus Raster [86] beziehen.

Raster [85]: Betrag (ohne Mehrwertsteuer) der erhaltenen Gutschriften und der negativen Berichtigungen, die sich auf die übrigen Umsätze aus Rahmen III beziehen.

## C. In Belgien bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe und ABC-Geschäfte

Raster [86]: Besteuerungsgrundlage:

- der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gütern, auf die der Anmeldepflichtige die Steuer aufgrund von Artikel 51 § 1 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches schuldet,

- der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gütern, die unter den Bedingungen von Artikel 25<sup>quinquies</sup> § 3 letzter Absatz des Mehrwertsteuergesetzbuches bewirkt werden,

- der in Artikel 25<sup>ter</sup> § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnten Lieferungen von Gütern, auf die der Anmeldepflichtige die Steuer aufgrund von Artikel 51 § 2 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches schuldet.

## D. Sonstige Eingänge, auf die der Anmeldepflichtige die Mehrwertsteuer schuldet

Raster [87]: Besteuerungsgrundlage der sonstigen Eingänge, die in Belgien bewirkt werden und auf die der Anmeldepflichtige die Steuer schuldet aufgrund:

- von Artikel 51 § 2 Nr. 1 [und 5] des Mehrwertsteuergesetzbuches,

- der Artikel 20 und 20<sup>bis</sup> des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer,

- von Artikel 5 § 3 des Königlichen Erlasses Nr. 7 vom 29. Dezember 1992 über die Einfuhr von Gütern für die Anwendung der Mehrwertsteuer,

- von Artikel 5 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 15. September 1970 über die Sonderregelung für Landwirte in Sachen Mehrwertsteuer,

- [von Artikel 5 § 1 Nr. 1 des Königlichen Erlasses Nr. 31 vom 2. April 2002 über die Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer in Bezug auf Umsätze von nicht in Belgien ansässigen Steuerpflichtigen,]

- einer allgemeinen oder besonderen Verwaltungerlaubnis.

## Rahmen IV: Geschuldete Steuern

## A. Mehrwertsteuer auf die in den Rastern 01, 02, 03, 86 und 87 erklärten Umsätze

Raster [54]: Betrag der Steuer, die auf die in den Rastern [01], [02] und [03] eingetragenen Umsätze geschuldet wird.

Raster [55]: Betrag der Steuer, die auf die in Raster [86] eingetragenen Umsätze geschuldet wird.

Raster [56]: Betrag der Steuer, die auf die in Raster [87] eingetragenen Umsätze geschuldet wird, ausschließlich der Umsätze, für die die Steuer in Raster [57] eingetragen wird.

## B. Mehrwertsteuer auf Einfuhren mit Verlegung der Erhebung ins Inland

Raster [57]: Betrag der Steuer, die auf Einfuhren aus Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, geschuldet wird, mit Verlegung der Erhebung ins Inland (siehe Artikel 5 § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 7).

## C. Verschiedene Mehrwertsteuerberichtigungen zugunsten des Staates

Raster [61]: Verschiedene Mehrwertsteuerberichtigungen zugunsten des Staates (vom Anmeldepflichtigen festgestellte ungenügende Besteuerung, Berichtigungen der Vorsteuerabzüge, Berichtigungen infolge von Verwaltungsbeschlüssen).

## D. Zurückzuführende Mehrwertsteuer, die auf erhaltenen Gutschriften angegeben ist

Raster [63]: Betrag der Steuer, die infolge erhaltener Gutschriften, auf denen eine Mehrwertsteuer angegeben war, zurückzuführen ist.

Ersatzraster

Raster [65]: Nicht auszufüllen

Summe der geschuldeten Steuern

Raster [XX]: Summe der Raster [54] + [55] + [56] + [57] + [61] + [63]

Rahmen V: Abzugsfähige Steuern

## A. Abzugsfähige Mehrwertsteuer

Raster [59]: Betrag der gemäß Artikel 45 des Mehrwertsteuergesetzbuches und des Königlichen Erlasses Nr. 3 vom 10. Dezember 1969 über Vorsteuerabzüge für die Anwendung der Mehrwertsteuer abzugsfähigen Steuer.

## B. Verschiedene Mehrwertsteuerberichtigungen zugunsten des Anmeldepflichtigen

Raster [62]: Verschiedene Mehrwertsteuerberichtigungen zugunsten des Anmeldepflichtigen (Steuern, die dem Anmeldepflichtigen erstattet werden können, Berichtigungen der Vorsteuerabzüge, Berichtigungen infolge von Verwaltungsbeschlüssen).

## C. Zurückzuerhaltende Mehrwertsteuer infolge erteilter Gutschriften

Raster [64]: Betrag der Steuer, die infolge erteilter Gutschriften, auf denen eine Mehrwertsteuer angegeben war, zurückzuerhalten ist.

Ersatzraster

Raster [66]: Nicht auszufüllen

Summe der abzugsfähigen Steuern

Raster [YY]: Summe der Raster [59] + [62] + [64]

Rahmen VI: Saldo

Raster [71]: Betrag der Steuer, die dem Staat geschuldet wird: Raster [XX] - Raster [YY]

Raster [72]: Betrag der Summen, die vom Staat geschuldet werden: Raster [YY] - Raster [XX]

Nur eins der beiden Raster darf ausgefüllt werden.

Rahmen VII: Anzahlung

Raster [91]: Betrag der Anzahlung auf die auf Umsätze des Monats Dezember geschuldete Steuer, die gemäß Artikel 19 § 3 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer bestimmt wird. Eventuell nur in der monatlichen Erklärung in Bezug auf Umsätze des Monats Dezember auszufüllen.

Rahmen VIII: Datum und Unterschrift(en)

Die Erklärung datieren und unterzeichnen.

Ist der Unterzeichner ein Beauftragter/Sind die Unterzeichner Beauftragte oder ist der Anmeldepflichtige eine juristische Person, müssen Name und Eigenschaft des/der Unterzeichner(s) angegeben werden.

In jedem Fall muss die Telefonnummer des/der Unterzeichner(s) angegeben werden.





[Anlage IV]

[Anlage IV eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 15. Juli 2003 (Belgisches Staatsblatt vom 8. August 2003)]

K.E. I - ANLAGE IV

E-COMMERCE - VIERTELJÄHRLICHE ERKLÄRUNG IN EURO - LAND, IN DEM DIE IDENTIFIZIERUNG ERFOLGT: BE

ANMELDEPFLICHTIGER

Name und Postadresse

Grid for Name and Postaddress

BETREFFENDER ZEITRAUM

Mehrwertsteueridentifikationsnummer

EU [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]

Quartal

[ ]

Jahr

[ ] [ ] [ ] [ ]

I. AUFLÄHUNG DER UMSÄTZE PRO MITGLIEDSTAAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Main table with columns: Betreffender Mitgliedstaat, Besteuerungsgrundlage, Geltender Steuersatz (in Prozent), Geschuldete Mehrwertsteuer. Rows: A T, B E, D E, D K, E L, E S, F I, F R, G B, I E, I T, L U, N L, P T, S E. Grid for tax data.

II. GESAMTBETRAG DER FÜR DIE GANZE GEMEINSCHAFT GESCHULDETEN MEHRWERTSTEUER: (Summe der Röhren 00 bis 14)

Summation grid

III. DATUM UND UNTERSCHRIFT(EN)

Erklärung für richtig und vollständig erklärt. Datum: ....., Telefonnummer: ....., E-Mail: ....., Unterschrift(en) Name und Eigenschaft des/der Unterzeichner(s)